

# Die Rechtsstellung der Äußeren Mongolei in ihrer historischen Entwicklung.<sup>1)</sup>

A. N. Makarov, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht; ehem. Professor an der Universität Petrograd.

Die Mongolei — ein von verschiedenen Faltengebirgen durchzogenes Hochland im nordöstlichen Teil Innerasiens — zerfällt politisch in die Innere und die Äußere Mongolei, die durch die Wüste Gobi getrennt sind. Die Äußere Mongolei, also der nördliche Teil des mongolischen Gebiets, umfaßt 1285000 qkm (ist also ungefähr dreimal so groß wie das Deutsche Reich), hat aber nur etwa 800000 Einwohner. Seit dem XVII. Jahrhundert bildete die Äußere Mongolei einen wenn auch fast

<sup>1)</sup> Bibliographie: I. J. Korostovetz, Von Cinggis Khan zur Sowjetrepublik. Eine kurze Geschichte der Mongolei unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Zeit, Berlin und Leipzig 1926. — J. Lévine, La Mongolie historique, géographique, politique, Paris 1937. — Baron B. E. Nolde, *Meždunarodnoe položenie Mongolii* (Die internationale Lage der Mongolei): *Pravo* (Das Recht), 1915, Sp. 2153—2168, 2217—2231. — E. T. Williams, *The Relations between China, Russia and Mongolia: The American Journal of International Law*, X (1916), p. 798—808. — Georges Klevanski, *La politique russe en Mongolie extérieure de 1891 à 1915: Revue pacifique*, Janvier 1937, p. 16—38. — Tennyson Tan, *Political Status of Mongolia*, Shanghai 1932. — J. Kušelev, *Mongolija i mongol'skij vopros* (Die Mongolei und die mongolische Frage), St. Petersburg 1912. — S. Šojželov, *Mongolija i carskaja Rossija* (Die Mongolei und das zaristische Rußland): *Novyj Vostok* (Der neue Orient), Nr. 13—14 (1926), S. 351—363. — *Mongolia* (Handbooks prepared under the Direction of the Historical Section of the Foreign Office. No. 68), London 1920. — B. Favre, *La question mongole et la question tibétaine: Revue de Paris*, 1930, I, p. 595—615. — G. F. Hudson, *Mongolia and Manchukuo: The Nineteenth Century and After*, CXVII (1935), p. 162—171. — Owen Lattimore, *Political Conditions in Mongolia and Chinese Turkestan: The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, vol. 152 (November 1930), p. 318—327. — Owen Lattimore, *Mongolia enters World Affairs: Pacific Affairs*, VII (1934), p. 15—28. — B. Nikitine, *Le statut international de la Mongolie: Revue des sciences politiques*, 1931, p. 590—609. — Derselbe: *Dictionnaire Diplomatique* (Académie Diplomatique Internationale), II, p. 141—148. — Derselbe, *Mongolie Extérieure: Académie Diplomatique Internationale. Séances et travaux*. 1937, p. 1—8. — J. R., *Le statut international de la Mongolie: Affaires étrangères*, 1937, p. 134—138. — André Pierre, *L'U. R. S. S. et la Mongolie Extérieure: Revue de Paris*, 1936, p. 875—890. — G. de Santillana, *La Mongolia, chiave dell' Asia: Rassegna di politica internazionale*, Novembre 1935, p. 39—53. — J. J. Serebrennikov, *A Soviet Satellite: Outer Mongolia to-day: Foreign Affairs. An American Quarterly Review*, IX (1930—1931), p. 510—515. — C. Frhr. Stael von Holstein, *Zur mongolischen Frage:*

rein nominellen Bestandteil des Chinesischen Reiches<sup>2)</sup>. Die ersten Beziehungen der Russen zu der Mongolei gehen auf den Anfang des XVII. Jahrhunderts zurück<sup>3)</sup>, also auf die Zeit der ersten Versuche der russischen Expansion nach dem Fernen Osten. Jedoch wurde die mongolische Frage zum internationalen Problem erst Anfang des XX. Jahrhunderts. Durch ihre geographische Lage wurde die Äußere Mongolei zu dieser Zeit zum Objekt einerseits der Bestrebungen der Pekingener Regierung, das Gebiet zu kolonisieren und die Ausübung der chinesischen Regierungsbefugnisse daselbst zu stärken, andererseits der Bestrebungen Rußlands, das Land seinem politischen Einfluß zu unterstellen.

Die ersten Vorschläge, den politischen Einfluß Rußlands in der Mongolei zu stärken, gehen bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts zurück<sup>4)</sup>, die russische Regierung war jedoch für eine aktivistische Politik in der Mongolei damals nicht zu gewinnen. Dagegen wurden in verschiedenen Richtungen Versuche unternommen, die Mongolei wirtschaftlich zu durchdringen: der russische Handel steigt seit den 60er Jahren des XIX. Jahrhunderts<sup>5)</sup>, wenn auch sehr langsam (Art. XII des Petersburger Vertrages mit China vom 12./24. 2. 1881 sicherte den

Völkerbund und Völkerrecht II (1935—1936), S. 452—458. — Serge M. Wolff, *The People's Republic of Mongolia: The Contemporary Review*, CXXXV (1929), p. 362—368. — Victor A. Yakhontoff, *Mongolia: Target or Screen?*: Pacific Affairs, IX (1936), p. 13—23. — Edward Dunn, *The Truth about Outer Mongolia*, Shanghai 1935. — F. A. Bisson, *Outer Mongolia: A New Danger Zone in the Far East: Foreign Policy Reports*, XI (1935—1936), p. 226—236. — G. Padoux, *Le protocole sovieto-mongol d'assistance mutuelle du 12 mars 1936*: Revue Générale de Droit International Public, 1936, p. 705—710. — W.: *The Soviet-Mongolian Protocol of Mutual Assistance: The Contemporary Review*, July 1936, p. 67—75. — G. C. Majoni, *La Mongolia contesa. Problemi attuali dell'estremo Oriente*, Roma 1936.

Sammlungen von Verträgen und diplomatischen Aktenstücken: *Sbornik diplomatičeskich dokumentov po Mongol'skomu voprosu* (23 Avgusta 1912 g. — 2 Nojabrja 1913 g.) (Sammlung diplomatischer Aktenstücke zur mongolischen Frage (23. August 1912 — 2. November 1913)), St. Petersburg 1914 (zitiert: Orangebuch). — *Carskaja Rossija i Mongolija v 1913—1914 gg.* (Das zaristische Rußland und die Mongolei in den Jahren 1913—1914), mit Vorwort von A. Popov: *Krasnyj Archiv* (Das rote Archiv), Bd. 37 (1929), S. 3—68 (Englische Übersetzung: *The Chinese Social and Political Science Review*, vol. XVI (1932—33), p. 652—688, vol. XVII (1933—34), p. 170—205). — *Outer Mongolia Treaties and Agreements* (Pamphlet Series of the Carnegie Endowment for International Peace, Division of International Law, No. 41), Washington 1921.

2) Korostovetz, a. a. O., S. 21 ff.

3) Korostovetz, a. a. O., S. 59 ff.

4) Der General-Gouverneur Ostsibiriens, Murav'ev, hat im Jahre 1854 vorgeschlagen, ein russisches Protektorat über die Mongolei zu errichten; der Vorschlag wurde 1860 wiederholt: siehe A. Popov, *Carskaja Rossija i Mongolija v 1913—1914 gg.* (Das zaristische Rußland und die Mongolei in den Jahren 1913—1914): *Krasnyj Archiv* (Das rote Archiv), XXXVII (1929), S. 7.

5) Popov, a. a. O., S. 10.

russischen Staatsangehörigen zollfreien Handel in der Mongolei <sup>6)</sup>; um die Jahrhundertwende wurde ein russisches Syndikat für die Erschließung des mongolischen Bergbaues gegründet, dessen Tätigkeit jedoch wenig Erfolge zu verzeichnen hatte <sup>7)</sup>; um die gleiche Zeit wurde eine Eisenbahnkonzession in Erwägung gezogen <sup>8)</sup>. Bereits nach dem russisch-japanischen Krieg zur Zeit der politischen Annäherung zwischen Rußland und Japan hat letzteres das Bestehen spezieller russischer Interessen in der Äußeren Mongolei förmlich anerkannt; dies geschah durch Art. 3 des russisch-japanischen Geheimvertrages vom 17./30. 7. 1907, der dem am selben Tage unterzeichneten Vertrag über den territorialen Status quo der vertragschließenden Teile und über die territoriale Integrität Chinas angeschlossen war <sup>9)</sup>.

Die Herrschaft der chinesischen Regierung über die Mongolei war bis zum Beginn des XX. Jahrhunderts, wie bereits erwähnt, fast rein nominell <sup>10)</sup>. Erst um die Jahrhundertwende fing die Pekingener Regierung an, in der Mongolei aktiver vorzugehen: chinesische Kolonisten wurden angesiedelt, Pläne für eine Verwaltungsreform, die die Unterwerfung der mongolischen Verwaltung unter das allgemeine chinesische Verwaltungssystem bezweckte, entworfen, eine chinesische Eisenbahn sollte zwischen Urga und Kalgan gebaut werden. Das Eindringen des eigentlichen China in die Mongolei stieß auf heftigen Widerstand der mongolischen Nomadenstämme <sup>11)</sup>. 1908 begann die Pekingener Regierung in Urga mit dem Bau von Kasernen zur Unterbringung von chinesischen Truppen <sup>12)</sup>, die auch in anderen Punkten die mongolischen Garnisonen ersetzen sollten <sup>13)</sup>. Die in Urga 1910 ausgebrochenen schweren Unruhen veranlaßten einen ersten Konflikt zwischen dem mongolischen Hutukten, dem

<sup>6)</sup> Sbornik dejstvjuščich traktatov, konvencij i soglašenij (Sammlung der geltenden Traktate, Konventionen und Abkommen), Bd. I, St. Petersburg 1889, S. 210.

<sup>7)</sup> Popov, a. a. O., S. 8.

<sup>8)</sup> Ibid.

<sup>9)</sup> Der französische Originaltext des Geheimvertrages ist veröffentlicht bei Ernest Batson Price, *The Russo-Japanese Treaties of 1907—1916 concerning Manchuria and Mongolia*, Baltimore 1933, S. 109 ff. — Der Geheimvertrag enthielt ferner die Abgrenzung der Interessensphären der vertragschließenden Staaten in der Mandschurei und die Verpflichtung Rußlands, die weitere Entwicklung der japanisch-koreanischen Beziehungen nicht zu hemmen. Dem Geheimvertrag vom 17./30. 7. 1907 folgten das russisch-japanische Geheimabkommen vom 21. 6./4. 7. 1910 über die Interessensphären in der Mandschurei (Price, a. a. O., S. 115) und die Geheimkonvention vom 25. 6./8. 7. 1912 über die Abgrenzung der Interessensphären in der Inneren Mongolei (Price, a. a. O., S. 119).

<sup>10)</sup> Tennyson Tan, a. a. O., S. 39 f.

<sup>11)</sup> Die Berichte der russischen Konsuln in Urga über das Gären im Lande und über einzelne mehr oder weniger wichtige Zwischenfälle sind kurz zusammengefaßt bei Popov, a. a. O., S. 4 ff.

<sup>12)</sup> Korostovetz, a. a. O., S. 120.

<sup>13)</sup> Popov, a. a. O., S. 5.

geistlichen und zugleich auch politischen Oberhaupt der Mongolen, und der chinesischen Regierung <sup>14</sup>). Schon seit Beginn der aktivistischen Politik der Pekingener Regierung hatten sich die mongolischen Fürsten zu wiederholten Malen an den russischen Vertreter in Urga mit der Bitte um Rat und Hilfe gewandt <sup>15</sup>). Die russische Regierung hat sich aber lange passiv verhalten, trotz der Ratschläge ihres Gesandten in Peking, Korostovetz, der energisch empfohlen hatte, die Beibehaltung des status quo in der Mongolei von der chinesischen Regierung zu fordern <sup>16</sup>). Der Standpunkt des Petersburger Auswärtigen Amtes in der Mongolei-Frage wurde in einer Depesche Sazonovs an Korostovetz vom 27. 7. 1911 folgendermaßen zusammengefaßt <sup>17</sup>):

»Die innere Lage von Kalka berührt an sich unsere Lebensinteressen nicht. Die Mongolei-Frage ist für uns als ein Mittel wichtig und muß bei der Lösung anderer unserer politischen Aufgaben in China ausgenutzt werden.«

Diese These wurde zu einem Zeitpunkt formuliert, der für die weitere Gestaltung der russisch-mongolischen Beziehungen von entscheidender Bedeutung war. Am 15. 7. 1911 berichtete der russische Vertreter in Urga, daß eine Konferenz der mongolischen Fürsten den Beschluß gefaßt habe, eine Deputation nach Petersburg zu schicken, die die russische Regierung um die Errichtung eines Protektorats über die Mongolei und um die Zusendung russischer Streitkräfte in mongolisches Gebiet bitten sollte <sup>18</sup>). Trotz der Warnungen seines Pekingener Gesandten Korostovetz daß die Weigerung, die mongolische Deputation zu empfangen, dem Prestige Rußlands den größten Schaden zufügen würde, hat das Petersburger Auswärtige Amt mit der Antwort gezögert, bis der Premierminister Stolypin selbst eingriff und den Empfang der Mongolen in Petersburg veranlaßte <sup>19</sup>). Während dieses Empfangs wurde der mongolischen Delegation äußerste Mäßigung empfohlen, andererseits aber gewisse Unterstützung versprochen. Am 4. 8. 1911 nahm der »Besondere Ausschuß

<sup>14</sup>) Popov, a. a. O., S. 5.

<sup>15</sup>) Popov, a. a. O., S. 4.

<sup>16</sup>) Siehe den Bericht von Korostovetz vom 3./16. 11. 1910: abgedruckt in »Graf Benckendorffs Diplomatischer Schriftwechsel«, herausgegeben von B. von Siebert (zitiert Siebert) Bd. I, Berlin und Leipzig 1928, Nr. 302, S. 378 ff. Dieser Bericht wurde dem russischen Botschafter in London mitgeteilt (Sazonov an Benckendorff, 27. 11./10. 12. 1910: Siebert I, Nr. 310, S. 401), der die Meinung geäußert hat, daß die russische Regierung, um eine ernstliche und tätige Mithilfe Englands zu sichern, die Frage der russischen Sonderrechte in der Mongolei mit den englischen Sonderrechten in Tibet in Verbindung bringen müßte (Benckendorff an Sazonov, 7./20. 12. 1910: Siebert, I, Nr. 314, S. 410 ff.).

<sup>17</sup>) Popov, a. a. O., S. 9.

<sup>18</sup>) Popov, a. a. O., S. 6. — Der Text des Briefes, den die mongolische Deputation dem Zaren überreichen sollte, ist abgedruckt bei Šojzelov, a. a. O., S. 353 f.

<sup>19</sup>) Popov, a. a. O., S. 12.

für Fernöstliche Angelegenheiten« (einer der an den Ministerrat angegliederten Beratungsausschüsse) folgendes Programm in der mongolischen Frage an: Rußland soll eine Vermittlungsaktion zwischen der Mongolei und China in die Wege leiten auf der Grundlage der Beibehaltung der mongolischen Autonomie, aber unter Vermeidung völliger Lostrennung von China. Diese Vermittlung sollte durch diplomatische Aktion in Peking erfolgen, zu deren Unterstützung, wie auch zum Schutz der mongolischen Delegation gegen evtl. chinesische Repressalien bei ihrer Rückkehr nach Urga, das russische konsularische Schutzkorps verstärkt werden sollte<sup>20)</sup>. Bereits am 10. 8. 1911 schrieb Sazonov an Korostovetz, daß er es für möglich halte, falls die russische Vermittlungsaktion in Peking keinen Erfolg haben und in Kalka (mongolische Bezeichnung für die Äußere Mongolei) ein Aufstand ausbrechen sollte, Waffen an die Mongolen zu liefern<sup>21)</sup>. Die Verhandlungen, die Korostovetz in Peking Ende August 1911 eingeleitet hatte, verliefen ohne merkbaren Erfolg<sup>22)</sup>. Anfang November 1911, als die Pekinger Regierung schon mit einer revolutionären Bewegung in den südlichen Provinzen zu kämpfen hatte, bekamen die Mongolen unter dem Deckmantel privaten Ankaufs Waffen von der russischen Regierung<sup>22a)</sup> und kurz darauf, am 18. 11. 1911, wurden in Urga die chinesischen Behörden abgesetzt und die Unabhängigkeit der Mongolei proklamiert.

Um dieselbe Zeit unternahm die russische Regierung einen Schritt in Paris, um sich die Anerkennung ihrer Ansprüche auf die Erhaltung des status quo in Nord- und Westchina seitens der französischen Regierung zu sichern<sup>23)</sup>.

<sup>20)</sup> Popov, a. a. O., S. 12—13.

<sup>21)</sup> Ibid.

<sup>22)</sup> Korostovetz, a. a. O., S. 121.

<sup>22a)</sup> Popov, a. a. O., S. 13—14.

<sup>23)</sup> Aus Anlaß des Abschlusses des deutsch-französischen Marokko-Abkommens vom 4. 11. 1911 hat der russische Botschafter in Paris Izvolsky an den französischen Außenminister de Selves am selben Tage einen Brief gerichtet, in dem er die Überzeugung der russischen Regierung zum Ausdruck brachte »que . . . le Gouvernement de la République ne prêterait aucun concours aux tendances du Gouvernement chinois de modifier, au détriment de nos intérêts, l'état administratif et militaire actuel en Mandchourie, en Mongolie et dans le Turkestan chinois«. Weiter heißt es im Schreiben Iszvolkys » . . . je me permets de réitérer la ferme conviction qu'au moment où la France, amie et alliée de la Russie, va asseoir sur de nouvelles et solides bases sa situation dans le Nord de l'Afrique, le Gouvernement français . . . est prêt à son tour à nous assurer qu'il reconnaît notre liberté d'action dans les régions . . . du Nord de la Chine, et qu'il ne refusera pas son assentiment aux mesures que nous pourrions être dans le cas de prendre afin d'y garantir nos intérêts et d'y consolider notre situation« (Doc. dipl. français (1871—1914), 3<sup>e</sup> série, t. I, No 18, p. 15—16). Eine Antwort auf dieses Schreiben hat Izvolsky erst am 4. 1. 1912 erhalten (Ibid., No 433, p. 440—441): In dieser Antwort stand »L'appui . . . affirmé du Gouvernement français à tout ce qui constitue les droits et intérêts légitimes de la

Am 29. 12. 1911 ist ein amtliches russisches Communiqué über die mongolische Frage veröffentlicht worden <sup>24</sup>). In diesem hieß es, daß die Mongolen nach der Proklamation ihrer Selbständigkeit die russische Regierung um Unterstützung gebeten hätten, und daß andererseits die chinesische Regierung um eine russische Vermittlung ersucht hätte. Die russische Regierung habe der chinesischen Regierung folgende drei Punkte als Verhandlungsbasis übermittelt: 1. Abschaffung der chinesischen Verwaltung in der Mongolei, 2. Abschaffung der chinesischen Streitkräfte daselbst; 3. Aufhebung der chinesischen Kolonisierung der mongolischen Gebiete. Auf der Grundlage dieses Communiqués vom 29. 12. 1911 war auch der dem mongolischen Problem gewidmete Teil der außenpolitischen Rede aufgebaut, die Sazonov am 13. 4. 1912 in der Reichsduma hielt <sup>25</sup>). Das russische Programm hatte also die Sicherung der Autonomie der Äußeren Mongolei ohne ihre Abtrennung von China zum Gegenstand <sup>26</sup>).

Die russische Vermittlungsaktion blieb in Peking monatelang ohne jeglichen Erfolg <sup>27</sup>): die Pekinger Regierung ging der gemeinsamen Besprechung der mongolischen Angelegenheiten aus dem Wege und traf gleichzeitig Maßnahmen zur gewaltsamen Unterwerfung der Mongolen <sup>28</sup>). Schließlich faßte die russische Regierung den Entschluß, ihre Anerkennung der mongolischen Autonomie durch ein direktes Abkommen mit den Mongolen durchzuführen. Zur Führung der Verhandlungen wurde als besonderer Bevollmächtigter Korostovetz entsandt <sup>29</sup>), der inzwischen vom Posten des Gesandten in Peking zurückgetreten war.

Die Verhandlungen, die Korostovetz in Urga mit den mongolischen Ministern geführt hat, gestalteten sich recht schwierig <sup>30</sup>). Den russi-

Russie dans le Nord de la Chine s'étend non seulement au Nord de la Mandchourie, mais à la Mongolie et au Turkestan chinois . . . .

<sup>24</sup>) Siehe *Izvestija Ministerstva Inostrannyh Del* (Nachrichten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten), 1912, III, S. 85 ff.

<sup>25</sup>) *Ibid.* S. 80 ff. —Die drei Punkte der mongolischen Autonomie, die in dem Communiqué vom 29. 12. 1911 aufgezählt wurden, sind anscheinend von Korostovetz formuliert worden, der Sazonov im Dezember 1911 einen persönlichen Bericht über die mongolischen Angelegenheiten erstattet hat (Korostovetz, a. a. O., S. 127).

<sup>26</sup>) Vgl. auch das Memorandum von Sazonov vom 10./23. 1. 1912: Siebert, II, Nr. 551, S. 278 ff. (281).

<sup>27</sup>) Vgl. den Bericht des russischen Gesandten in Peking Krupenskij an Sazonov vom 1./14. 5. 1912 (Siebert, II, Nr. 608, S. 365), in welchem auch die Ausübung «eines tatsächlichen Druckes auf China» empfohlen wird.

<sup>28</sup>) Korostovetz, a. a. O., S. 129 ff.

<sup>29</sup>) Die an Korostovetz erteilte Instruktion vom 23. 8. 1912 ist abgedruckt im Orange-Buch, S. 1 f. Der dieser Instruktion beigefügte ursprüngliche Entwurf eines russisch-mongolischen Abkommens ist nicht veröffentlicht.

<sup>30</sup>) Siehe die Depeschen von Korostovetz im Orange-Buch, S. 3—23, und seine Schilderung in Korostovetz, a. a. O., S. 168 ff.

schen Plänen, eine Autonomie der Äußeren Mongolei ohne Aufhebung der Oberherrschaft Chinas rechtlich festzusetzen, stellten die Mongolen ihre Wünsche gegenüber, die auf die Anerkennung der vollkommenen Unabhängigkeit der gesamten Mongolei, also auch der Inneren Mongolei und des einen Teil der Mandschurei bildenden Barga-Gebiets, gerichtet waren. Am 21. 10./3. 11. 1912 kam es schließlich zur Unterzeichnung eines Abkommens. Folgende gegenseitige Zugeständnisse wurden gemacht: Die Mongolen begnügten sich mit der russischen Garantie ihrer Autonomie; die russische Regierung erklärte sich bereit, im Abkommen nicht die Bezeichnung »Äußere Mongolei«, sondern Mongolei schlechthin zu gebrauchen. Der russische Bevollmächtigte hat aber bei Unterzeichnung des Abkommens die Erklärung abgegeben, daß die russische Regierung es sich vorbehalte, zu bestimmen, auf welche Gebiete außer Kalka ihre Garantie der der mongolischen Regierung zu gewährleistenden autonomen Rechte sich erstrecke<sup>31)</sup>. Das Abkommen selbst<sup>32)</sup> bestand aus vier Artikeln: im Artikel 1 versprach die russische Regierung der Mongolei ihre Hilfe zur Aufrechterhaltung der bereits eingeführten Autonomie wie auch des Rechtes auf ein eigenes nationales Heer unter Sperrung des mongolischen Gebietes für das chinesische Heer und für chinesische Kolonisten. Art. 2 bekräftigte die Vorrechte des russischen Handels in der Mongolei, die in einem besonderen, dem Abkommen beigefügten Protokoll ausführlich geregelt wurden. Artikel 3 stellte fest, daß, falls die mongolische Regierung ein Abkommen mit China oder mit einem anderen Staat eingehe, die im Abkommen mit Rußland enthaltenen Bestimmungen ohne Zustimmung der russischen Regierung nicht aufgehoben oder geändert werden durften. Gemäß Artikel 4 sollte das Abkommen mit seiner Unterzeichnung in Kraft treten.

Nachdem das russisch-mongolische Abkommen zustandegekommen war, wurde der russische Gesandte in Peking, Krupenskij, angewiesen, die chinesische Regierung davon zu benachrichtigen<sup>33)</sup>. Dabei sollte er zum Ausdruck bringen, daß die russische Regierung die Hoffnung hege, die chinesische Regierung werde den Grundsätzen des erzielten Abkommens beitreten; falls dies nicht der Fall sei, werde die russische Re-

31) Siehe die Depesche von Korostovetz an Sazonov vom 22. 10. 1912: Orange-Buch, Nr. 25, S. 30—31.

32) Es ist abgedruckt im *Sobranie Uzakonenij* [Gesetzblatt] 1912, I, Art. 2288; vgl. auch Orange-Buch, Nr. 24, S. 23 ff.; deutsche Übersetzung: Martens, 3 N. R. G. VII, S. 11 ff.

33) Der Text des Abkommens wurde von Sazonov auch den Botschaftern Frankreichs, Englands und Japans überreicht, wobei Sazonov hinzugefügt hat: »Si la Chine adhère aux principes de l'accord actuel, le Gouvernement impérial serait prêt à ne pas faire opposition à la conclusion d'un traité entre cette Puissance et la Mongolie par lequel cette dernière reconnaîtrait la suzeraineté chinoise«. (Siehe die Note der russischen Botschaft in Paris vom 8. 11. 1912: Doc. dipl. français, III<sup>e</sup> série, t. IV, No 397, p. 414—415).

gierung gezwungen sein, weitere Schritte zur Festigung der in der Mongolei tatsächlich bestehenden Regierung zu unternehmen<sup>34</sup>). Die chinesische Regierung hat daraufhin erklärt, daß sie die Wirksamkeit eines Abkommens, das eine fremde Macht mit einem Teil Chinas ohne Zustimmung der chinesischen Zentralregierung eingegangen sei, nicht anerkennen könne<sup>35</sup>). China hat auch bei den Mächten gegen das russisch-mongolische Abkommen protestiert<sup>36</sup>).

Die russisch-chinesischen Verhandlungen wurden trotzdem eingeleitet und dauerten ein ganzes Jahr. Sie zerfielen in zwei Abschnitte. Bis Ende Juni 1913 wurden die Verhandlungen in Peking, nicht auf der Grundlage der russischen Grundsätze des künftigen Abkommens, die dem russischen Gesandten in Peking, Krupenskij, bereits am 14. 11. 1912 zugeleitet wurden<sup>37</sup>), sondern auf der Grundlage der chinesischen Gegenvorschläge geführt. Die Verhandlungen gestalteten sich äußerst schwierig: Die russische Regierung wollte China nur eine Suzeränität über die autonome Mongolei zugestehen, die chinesische Regierung beharrte auf der vollen Souveränität<sup>38</sup>).

Während die Verhandlungen in Peking sich in die Länge zogen<sup>39</sup>), gaben die mongolisch-chinesischen Beziehungen Anlaß zu ernstest Befürchtungen<sup>40</sup>): Gerüchte über ein militärisches Vorgehen Chinas veranlaßten die mongolischen Fürsten Anfang Februar 1913, ein Abkommen über die Aufstellung einer mongolischen Brigade unter russischen Instrukteuren zu unterzeichnen<sup>41</sup>). Mitte Februar fand in Petersburg eine

34) Siehe die Depesche Sazonovs an Krupenskij vom 24. 10. 1912: Orange-Buch, Nr. 26, S. 31.

35) Siehe Krupenskij an Sazonov, 26. 10. 1912 (Orange-Buch, Nr. 28, S. 32) und Sazonov an Krupenskij, 27. 10. 1912 (ibid. Nr. 29, S. 33).

36) Über den Protest des chinesischen Geschäftsträgers in Paris machte Poincaré, damals Außenminister, dem französischen Botschafter in St. Petersburg, Louis, in seiner Depesche vom 14. 11. 1912 Mitteilung (Doc. dipl. français, ibid., No. 459, p. 471).

37) Sazonov an Krupenskij, 14. 11. 1912: Orange-Buch Nr. 39, S. 39f.

38) Die Depeschen Krupenskij's aus Peking berichten über alle Einzelheiten dieser Verhandlungen: siehe Orange-Buch Nr. 40ff., S. 41ff., vgl. auch Korostovetz, a. a. O., S. 211, 235ff.

39) In der Stellungnahme fremder Mächte zu diesen Verhandlungen spiegelte ihre allgemeine politische Einstellung wider: so berichtete der französische Gesandte in Peking Conty dem Außenminister Poincaré am 2. 12. 1912, daß er dem chinesischen Präsidenten die Wichtigkeit der russisch-chinesischen Verständigung nahegelegt hat (Doc. dipl. français, 3<sup>e</sup> série, t. IV, No 609, p. 629); dagegen empfahl Staatssekretär von Jagow in seinem Schreiben vom 24. 3. 1913 an den deutschen Gesandten in Peking von Haxthausen »die chinesische Regierung in geeignet erscheinender Weise in ihrem bisherigen Widerstande gegen die Anerkennung des russisch-mongolischen Vertrages zu bestärken« (Die Große Politik der Europäischen Kabinette, Bd. XXXII, Nr. 12001, S. 439).

40) Einen ausführlichen Bericht über die verschiedenen Strömungen in Urga und über die gespannte Lage daselbst bringt Korostovetz (a. a. O., S. 226ff.), der bis Ende Mai 1913 in der Mongolei blieb (a. a. O., S. 265).

41) Korostovetz, a. a. O., S. 239.



Konferenz in mongolischen Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Kaisers statt. Es wurde beschlossen, die Mongolei in den Grenzen von Kalka und des Kobdo-Bezirktes zu verteidigen<sup>42)</sup>. Andererseits erwarteten die Mongolen weitergehende Auswirkungen der Anerkennung ihrer Autonomie durch Rußland, als die, zu deren Unterstützung die russische Regierung sich bereit erklären konnte: kurz nach der Unterzeichnung des russisch-mongolischen Abkommens vom 21. 10./3. 11. 1912 wollten die Mongolen die ausländischen Mächte von der Erklärung ihrer Unabhängigkeit und deren Anerkennung durch Rußland in Kenntnis setzen: dieses selbständige Auftreten der Mongolei wurde von der russischen Regierung als unangebracht betrachtet, auch wurde den Mongolen dringend abgeraten, eine Delegation nach Japan mit dem Angebot der Anerkennung der Unabhängigkeit der Mongolei und eines Vertragsabschlusses zu entsenden<sup>43)</sup>. Die Unbestimmtheit der Lage und das ständige Bremsen der russischen Regierung in Urga brachten im Frühjahr 1913 eine merkbare Abkühlung der russisch-mongolischen Beziehungen<sup>44)</sup>. Zu gleicher Zeit schaltete sich das Parlament in Peking in die russisch-chinesischen Verhandlungen ein, was diese nur erschweren konnte<sup>45)</sup>. Diese neuen Schwierigkeiten veranlaßten die russische Regierung zu einem energischen Schritt: Am 28. 6. 1913 beauftragte Sazonov den russischen Gesandten in Peking, der chinesischen Regierung eine schriftliche Erklärung zu überreichen, daß die russische Regierung sich genötigt sehe, mit Bedauern festzustellen, daß die Verhandlungen nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt hätten und daß sie sich daher Handlungsfreiheit in der mongolischen Frage vorbehalte. Zu gleicher Zeit sollte Krupenskij in Peking einen in Petersburg ausgearbeiteten Entwurf einer russisch-chinesischen Deklaration überreichen, die eine Anerkennung der Autonomie der Äußeren Mongolei seitens Chinas und der chinesischen Suzeränität über diese seitens Rußlands und außerdem die Bereitschaftserklärung Chinas enthalten sollte, in der Frage der Wiederherstellung der chinesisch-mongolischen Beziehungen russische gute Dienste anzunehmen<sup>46)</sup>.

Diese russische Erklärung eröffnete das zweite Stadium der russisch-chinesischen Verhandlungen, die in Peking auf der Grundlage des russ-

42) Korostovetz, a. a. O., S. 240.

43) Korostovetz, a. a. O., S. 212f.

44) Korostovetz, a. a. O., S. 255ff. — Korostovetz sah sich sogar veranlaßt, durch eine Audienz beim Hutuktu die Lage zu klären (über diese Audienz vgl. die Depesche Korostovetz' an Sazonov vom 30. 4. 1913: Orange-Buch Nr. 68, S. 61).

45) Siehe die Depeschen Krupenskij's an Sazonov vom 22. 5., 25. 5., 29. 5., 4. 6. und 6. 6. 1913: Orange-Buch Nr. 69ff., S. 62ff.

46) Siehe Sazonov an Krupenskij, 28. 6. 1913: Orange-Buch Nr. 75, S. 65ff. Der Text der von Krupenskij in Peking abgegebenen Erklärung wurde in Petersburg in einem amtlichen Communiqué veröffentlicht: *Izvestija M. I. D.* 1913, VI, S. 26ff.

sischen Entwurfes vom 28. 6. 1913 geführt wurden und sich diesmal sachlich gestalteten 47). Die Chinesen schlugen zu dem ihnen mitgeteilten russischen Entwurf folgende Änderungen vor 48): Erstens wollten sie eine Erklärung einfügen, »la Mongolie fait partie de la Chine«. Ferner wollten sie in allen Bestimmungen des künftigen Abkommens die Bezeichnung »Mongolei« durch »Äußere Mongolei« ersetzen 49). Schließlich wurde von chinesischer Seite vorgeschlagen, das Abkommen durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

»Les questions d'ordre politique et territorial touchant à la Mongolie sont reconnues être de la compétence du Gouvernement Chinois.«

Gegen die beiden ersten Ergänzungsvorschläge hatte die russische Regierung keine ernstesten Einwände. Der Grundsatz der Zugehörigkeit der Mongolei zu China entsprach der russischerseits anerkannten Suzeränität Chinas: Obwohl die russische Regierung diesen Zusatz für überflüssig hielt, stimmte sie schließlich zu, in eine besondere dem Abkommen beizufügende Note eine Erklärung einzufügen, daß das Gebiet der äußeren Mongolei einen Teil des chinesischen Gebietes bilde 50). Gegen die Bezeichnung »Äußere Mongolei« hatte die russische Regierung auch nichts einzuwenden: bekanntlich hatte der ursprüngliche russische Entwurf des russisch-mongolischen Abkommens eben diese Bezeichnung gebraucht 51). Sie hat es jedoch durchgesetzt, daß in der dem Abkommen beigefügten Note die Grenzen der Äußeren Mongolei, wenn auch nur ganz allgemein, bezeichnet wurden. Dagegen stieß der chinesische Vorschlag, die Zuständigkeit der chinesischen Regierung in allen die Mongolei betreffenden »questions d'ordre politique et territorial« anzuerkennen, auf entschiedenen Widerstand der russischen Regierung: russischerseits wurde betont, daß diese Zuständigkeit keinesfalls zu den von Rußland anerkannten Suzeränitätsbefugnissen gehöre 52). Die Chinesen haben daraufhin folgender auf russische Initiative zurückgehender Bestimmung zugestimmt, die wiederum in den dem Abkommen beigefügten Notenaustausch aufgenommen wurde 53): »En ce qui concerne les questions d'ordre politique et territorial, le Gouvernement Chinois se mettra d'accord avec le Gouvernement Russe par des négociations auxquelles les autorités de la Mongolie Extérieure prendront part« 54).

47) Vgl. zum folgenden Baron B. Nolde, a. a. O., Sp. 2162 ff.

48) Siehe Krupenskij an Sazonov, 5. 9. 1913: Orange-Buch, Nr. 87, S. 74 f.

49) Krupenskij an Sazonov, 6. 9. 1913: Orange-Buch, Nr. 88, S. 75 f.

50) Neratov (der Leiter des Ministeriums für Auswärtiges ad interim) an Krupenskij, 28. 9. 1913: Orange-Buch, Nr. 95, S. 81.

51) Neratov an Krupenskij, 11. 9. 1913: Orange-Buch, Nr. 89, S. 77.

52) a. a. O. S. 76.

53) Krupenskij an Neratov, 16. 9. 1913: Orange-Buch, Nr. 91, S. 79.

54) Orange-Buch, S. 89 f.; vgl. Korostovetz, a. a. O. S. 274.

Am 23. 10./5. 11. 1913 ist die russisch-chinesische Deklaration in Peking unterzeichnet worden<sup>55</sup>). Sie enthielt die Anerkennung der chinesischen Suzeränität über die Äußere Mongolei seitens Rußlands und deren Autonomie seitens Chinas (Art. I und II). China übernahm die Verpflichtung, die Autonomie der Äußeren Mongolei in allen Fragen der inneren Verwaltung, des Handels und der Industrie zu respektieren, keine Streitkräfte dahin zu schicken und das Land auch nicht zu kolonisieren. Ein chinesischer Würdenträger durfte jedoch in Urga die chinesischen Interessen wahrnehmen. Rußland verpflichtete sich, seinerseits keine Streitkräfte in der Äußeren Mongolei zu halten, außer den Truppenteilen, die zum Schutz der Konsuln erforderlich waren (Art. III). Ferner erklärte sich China bereit, die russische Vermittlung zur Wiederherstellung seiner Beziehungen zu der Äußeren Mongolei anzunehmen, und zwar auf der Grundlage der Pekinger Deklaration vom 23. 10./5. 11. 1913 und des Handelsabkommens, das dem russisch-mongolischen Abkommen von 1912 beigefügt war (Art. IV). Weitere Verhandlungen über die die Interessen Rußlands und Chinas in der Äußeren Mongolei berührenden Fragen wurden in Aussicht gestellt (Art. V).

In den am Tage der Unterzeichnung der Pekinger Deklaration von 1913 ausgetauschten und ihr beigefügten Noten wurde, wie bereits oben erwähnt, vereinbart, daß Rußland die Zugehörigkeit des Gebietes der Äußeren Mongolei zu dem Gebiet Chinas anerkennt und daß über die politischen und territorialen Fragen weitere Verhandlungen eingeleitet werden, an denen auch die Behörden der Äußeren Mongolei teilnehmen werden. Die Grenzen der Äußeren Mongolei wurden ganz allgemein bestimmt, die genaue Abgrenzung sollte Gegenstand weiterer Verhandlungen werden. Schließlich wurde vereinbart, daß die im Art. V der Deklaration vorgesehenen Verhandlungen zwischen den drei an ihnen interessierten Parteien stattfinden werden.

Diese russisch-mongolisch-chinesischen Verhandlungen waren eigentlich noch vor der Unterzeichnung der russisch-chinesischen Deklaration in Aussicht genommen. Sie waren bereits im russischen Vorentwurf vom 28. 6. 1913 der russisch-chinesischen Deklaration vorgesehen<sup>56</sup>); die Regierung der Mongolei hatte ihrerseits im August 1913 dem russischen Diplomatischen Agenten in Urga ihren Wunsch mitgeteilt, einen Ver-

<sup>55</sup>) *Sobranie Uzakonenij* (Gesetzblatt), 1913, I, Art. 2801; siehe auch *Izvestija M. I. D.*, 1914, I, S. 15ff.; *Martens*, 3 N. R. G. VIII, S. 145ff., deutsche Übersetzung bei *Korostovetz*, a. a. O., S. 274.

<sup>56</sup>) *Sazonov an Krupenskij*, 28. 6. 1913: «Les questions qui ont trait aux intérêts de la Russie et de la Chine dans la Mongolie et qui sont créées par le nouvel état de choses dans ce pays feront l'objet de pourparlers ultérieurs entre les trois Gouvernements, qui désigneront à cet effet un lieu pour la réunion de leurs plénipotentiaires» (*Orange-Buch*, Nr. 75, S. 68).

trag mit China einzugehen »unter Beteiligung der drei Teile« 57). Auch die chinesische Regierung war zu den Dreierverhandlungen bereit: am 18. 9. 1913 hatte sie dem russischen Gesandten in Peking Kjachta als Verhandlungsort vorgeschlagen 58).

Die Nachricht über das Zustandekommen der russisch-chinesischen Deklaration vom 23. 10. 1913 verursachte in Urga zuerst eine tiefe Enttäuschung 59). Obwohl die erste Reaktion der mongolischen Minister gegen das Pekinger Abkommen — die Weigerung, an den Dreierverhandlungen teilzunehmen 60), — bald überwunden wurde (schon am 12./25. 11. 1913 konnte über den Wunsch der Mongolen, an den Verhandlungen teilzunehmen, amtlich nach Petersburg berichtet werden 61), gingen die Wünsche der mongolischen Regierung immer noch weit über die Grenzen der russisch-chinesischen Deklaration von 1913 und des russisch-mongolischen Abkommens von 1912 hinaus: Die Mongolen wollten noch immer völlige Unabhängigkeit des mongolischen Staates erzielen, der dabei nicht nur die Äußere sondern auch die Innere Mongolei umfassen sollte 62). Zur Zeit der Unterzeichnung der russisch-chinesischen Deklaration war die Innere Mongolei Schauplatz schwerster Unruhen, die durch die Regierung von Urga militärisch unterstützt wurden. Nach dem Zustandekommen der Deklaration bemühte sich die russische Regierung wie in

57) Miller (der russische Diplomatische Agent in Urga) an Sazonov, 24. 8. 1913: Orange-Buch, Nr. 84, S. 73.

58) Krupenskij an Neratov, 18. 9. 1913: Orange-Buch, Nr. 92, S. 79.

59) Siehe Miller an Sazonov, 3./16. 11. 1913: Krasnyj Archiv (Rotes Archiv), XXXVII (1929), S. 22, Siebert, III, Nr. 977, S. 203f. und The Chinese Social and Political Science Review, XVI, S. 662f.; und auch Miller an Sazonov, 19. 11./2. 12. 1913: Krasnyj Archiv, ibid. S. 31 und The Chinese Social and Political Science Review, XVI, S. 672 ff.

60) Siehe Miller an Sazonov, 3./16. 11. 1913: Krasnyj Archiv, a. a. O., S. 22, The Chinese Social and Political Science Review, XVI, S. 662.

61) Depesche Millers vom 12./25. 11. 1913: Krasnyj Archiv, a. a. O., S. 27, The Chinese ... Review, XVI, S. 669.

62) Siehe die Depesche Millers vom 9. 11./2. 12. 1913 Nr. 336: Krasnyj Archiv, a. a. O., S. 30, The Chinese ... Review, XVI, S. 672 ff. — Im November 1913 traf in Petersburg der mongolische Minister Sain-Noin-Chan ein, der dieselben weitgehenden Wünsche der Mongolen der russischen Regierung vorbrachte (siehe das Schreiben Sain-Noin-Chans an Sazonov vom 3./16. 12. 1913: Krasnyj Archiv, a. a. O., S. 37f., The Chinese ... Review, XVI, S. 682ff.) und auch dem chinesischen Gesandten in Petersburg mitteilte (siehe die Note vom 4./17. 12. 1913, die Sain-Noin-Chan dem chinesischen Gesandten überreicht hat: Krasnyj Archiv a. a. O. S. 39f., The Chinese ... Review, XVI, S. 686f.). Über die Verhandlungen, die in Petersburg mit Sain-Noin-Chan geführt wurden, berichtet ausführlich der Brief Sazonovs an Miller vom 17./30. 1. 1914 (Krasnyj Archiv, a. a. O., S. 63ff., The Chinese ... Review, XVII, S. 199ff.; auch *Meždunarodnye otnošenija v epochu imperializma* (Internationale Beziehungen im Zeitalter des Imperialismus) (im weiteren zitiert »Mežd. otn.«), III. Serie, Band I, Moskau-Leningrad 1931, Nr. 142, S. 160 ff. und die deutsche Ausgabe von Hoetzsch, »Die Internationalen Beziehungen im Zeitalter des Imperialismus« (im weiteren zitiert »Int. Bez.«, Reihe I, 1. Band, Berlin 1931, Nr. 142, S. 124ff.). In diesem Brief steht auch, daß Sain-Noin-Chan die mongolische

Urga so auch in Peking einzuwirken, um die Ruhe wiederherzustellen<sup>63</sup>). Inzwischen hatte Hutuktu den Versuch unternommen, die Unterstützung Japans für seine innermongolischen Pläne zu gewinnen: für diese Unterstützung bot er den Japanern Eisenbahnkonzessionen in der Inneren Mongolei an. Dieser Schritt blieb aber ohne Erfolg. Sain-Noin-Chan überreichte während seines Aufenthaltes in Petersburg den Brief Hutuktus an den japanischen Kaiser der russischen Regierung mit der Bitte, ihn nach Tokio zu befördern. Die japanische Regierung weigerte sich aber, diesen Brief in Empfang zu nehmen, da nach den bereits oben erwähnten russisch-japanischen Abkommen<sup>64</sup>) die Mongolei zu der russischen Interessensphäre gehörte<sup>65</sup>).

Die Unzufriedenheit der Mongolen und ihr Schwanken hinsichtlich der Beteiligung an den Dreierverhandlungen ließ vermuten, daß mit einem schnellen Beginn dieser Verhandlungen nicht zu rechnen sei. Im März 1914 sah sich die russische Regierung veranlaßt, die chinesische Regierung vor dem Versuche zu warnen, in unmittelbare Verhandlungen mit den Mongolen einzutreten<sup>66</sup>), worauf das chinesische Außenministe-

Note allen in Petersburg akkreditierten diplomatischen Vertretern überreicht habe. Anfang Juni 1914 hat die mongolische Regierung eine Notifikation ihrer Unabhängigkeitserklärung den Gesandten Frankreichs, Großbritanniens, Deutschlands und der Vereinigten Staaten in Peking zugeschickt, die jedoch unbeantwortet blieb: siehe das Telegramm des russischen Geschäftsträgers in Peking Grave an Sazonov vom 20. 5./2. 6. 1914 (Mežd. otn. III, 3, Nr. 147, S. 179 = Int. Bez. I, 3, Nr. 147, S. 137 und Anm. 1 auf dieser Seite); ferner das Telegramm Neratovs an Grave vom 22. 5./4. 6. 1914 (Mežd. otn. III, 3, Nr. 154, S. 185f. = Int. Bez. I, 3, Nr. 147, S. 142f. und die Anm. 1 auf S. 143.)

<sup>63</sup>) Siehe die Depesche Neratovs an Krupenskij, 28. 10./10. 11. 1913 (Krasnyj Archiv, a. a. O., S. 18, The Chinese . . . Review, XVI, S. 657), wo den Mongolen empfohlen wird, militärische Aktionen in der Inneren Mongolei einzustellen; den Brief Sain-Noin-Chans an Sazonov vom 6./19. 12. 1913, wo über die Greuelthaten der chinesischen Streitkräfte nach der Abberufung der mongolischen Streitkräfte aus der Inneren Mongolei berichtet wird (Krasnyj Archiv, a. a. O., S. 41, The Chinese . . . Review, XVI, S. 687f.); die Depeschen von Sazonov an Krupenskij vom 10./23. 12. 1913 (Krasnyj Archiv, a. a. O., S. 42, The Chinese . . . Review, XVII, S. 170f.) und von Krupenskij an Sazonov vom 15./28. 12. 1913 (Krasnyj Archiv, a. a. O., S. 43, The Chinese . . . Review, XVII, S. 172) über die diesbezüglichen Schritte in Peking.

<sup>64</sup>) Siehe oben S. 315.

<sup>65</sup>) Zu diesem Fall siehe folgende Aktenstücke: Depesche des russischen Botschafters in Tokio Malevskij-Malevič vom 2./15. 1. 1914 (Krasnyj Archiv, a. a. O. S. 53, The Chinese . . . Review, XVII, S. 185); Depesche desselben vom 3./16. 1. 1914 (Krasnyj Archiv, ibid., The Chinese . . . Review, ibid.); Bericht Sazonovs an den Kaiser vom 6./19. 1. 1914 (Krasnyj Archiv, a. a. O., S. 57ff., The Chinese . . . Review, XVII, S. 190ff.; auch Mežd. otn. III, 1, Nr. 46, S. 49ff. = Int. Bez. I, 1, Nr. 46, S. 39ff.; diesem Bericht ist der Brief Hutuktus an den japanischen Kaiser beigelegt); Depesche von Malevskij-Malevič vom 10./23. 1. 1914 (Krasnyj Archiv, a. a. O., S. 60, The Chinese . . . Review, XVII, S. 195).

<sup>66</sup>) Sazonov an Krupenskij, 3./16. 3. 1914 (Mežd. otn. III, 2, Nr. 17, S. 19 = Int. Bez. I, 2, Nr. 17, S. 13); Aide-mémoire der russischen Gesandtschaft in Peking an den chinesischen Außenminister, 7./20. 3. 1914 (Mežd. otn., III, 2, Nr. 56, S. 55 = Int. Bez. I, 2, Nr. 56, S. 42f.).

rium die Verhandlungen unverantwortlicher Persönlichkeiten mit der Äußeren Mongolei desavouierte und seine Treue gegenüber der russisch-chinesischen Deklaration bekundete <sup>67)</sup>. Da für die Dreierverhandlungen auch im Juni kein fester Termin festgesetzt werden konnte, benutzte die russische Regierung die in Urga eingeleiteten Darlehensverhandlungen, um die Zusage der mongolischen Regierung zu erlangen, ihre Vertreter baldigst nach Kjachta, wo die Dreierverhandlungen stattfinden sollten, zu entsenden <sup>68)</sup>.

Die Ausarbeitung des Programms der Dreierverhandlung hatte Rußland übernommen <sup>69)</sup>. Als aber der russische diplomatische Agent in Urga, Miller, dieses Programm mit den Mongolen besprechen wollte, kamen diese hartnäckig auf die Einverleibung der Inneren Mongolei und die Aufhebung der Suzeränität Chinas zurück, so daß der russische Agent sie darauf aufmerksam machen mußte, daß, falls sie der Beteiligung an den Dreierverhandlungen weiter aus dem Wege gingen, alle in der russisch-chinesischen Deklaration vom 23. 10./5. 11. 1913 unregulierten Fragen durch ein direktes Abkommen Rußlands mit China entschieden würden <sup>70)</sup>. Auf Grund der ihm aus Petersburg zugeschickten Instruktion hat dann Miller den Text des Dreierabkommens entworfen, den er Sazonov am 19. 7./1. 8. 1914 mitteilte <sup>71)</sup>.

Die Dreierverhandlungen waren schließlich in Kjachta am 26. 8./8. 9. 1914 eröffnet worden <sup>72)</sup>. Sie gestalteten sich ziemlich schwierig. Der angreifende Teil war stets die chinesische Delegation, während die Mongolen anscheinend eine recht passive Stellung eingenommen haben. Nach monatelangen Verhandlungen ist es am 25. 5./7. 6. 1915 zu der

<sup>67)</sup> Aide-mémoire des chinesischen Außenministeriums an Krupenskij, 11./24. 3. 1914 (Mežd. otn. III, 2, Nr. 83, S. 95f. = Int. Bez. I, 2, Nr. 83, S. 73f.).

<sup>68)</sup> Der Erste Rat des russischen Außenministeriums Argiropulo an Miller, 4./17. 6. 1914 (Mežd. otn. III, 3, Nr. 288, S. 337f. = Int. Bez. I, 3, Nr. 288, S. 255f.). Vgl. auch Sazonov an Grave, 1./14. 7. 1914 (Mežd. otn. III, 4, Nr. 207, S. 251 = Int. Bez. I, 4, Nr. 207, S. 189f.). Außer den Darlehensverhandlungen wurden zur selben Zeit in Urga Verhandlungen über Eisenbahnkonzessionen, über Waffenlieferungen und über die militärischen Instrukteure geführt.

<sup>69)</sup> Am 10./23. 6. 1914 hat Sazonov eine genaue Instruktion für Miller zur Führung der Dreierverhandlungen zugeschickt: Mežd. otn. III, 5, S. 352, Anm. 2 = Int. Bez. I, 5, S. 273, Anm. 1. Vgl. auch Sazonov an Grave, 1./14. 7. 1914 (Mežd. otn. III, 4, Nr. 207, S. 251 = Int. Bez. I, 4, Nr. 207, S. 189f.).

<sup>70)</sup> Siehe Miller an Sazonov, 10./23. 7. 1914 (Mežd. otn. III, 5, Nr. 14, S. 23 = Int. Bez. I, 5, Nr. 14, S. 16f.).

<sup>71)</sup> Miller an Sazonov, 19. 7./1. 8. 1914 (Mežd. otn. III, 5, Nr. 447, S. 352ff. = Int. Bez. I, 5, Nr. 447, S. 272ff.).

<sup>72)</sup> Mežd. otn. III, 6—1, Anm. 1 auf S. 426f. = Int. Bez. II, 6—1, Anm. 4 auf S. 330ff.

Unterzeichnung des Dreierabkommens gekommen 73), das am selben Tage in Kraft getreten ist 74).

Von grundlegender politischer Bedeutung war Art. 1 dieses Abkommens: in diesem Artikel hat die Äußere Mongolei die russisch-chinesische Deklaration von 1913 anerkannt 75). Art. 2 des Abkommens hat in Folge dieser Anerkennung die Rechtslage der Mongolei folgendermaßen formuliert:

»La Mongolie Extérieure reconnaît la suzeraineté de la Chine. La Russie et la Chine reconnaissent l'autonomie de la Mongolie Extérieure faisant partie du territoire chinois 76).«

In den weiteren Artikeln wurden der Umfang dieser Suzeränität und dieser Autonomie näher umschrieben. Aus dem Grundsatz der Suzeränität folgte, daß die Mongolei keine Verträge über politische und territoriale Fragen mit fremden Mächten eingehen durfte 77). Jedoch hat auch die Suzeränität Chinas in dem Abkommen eine Einschränkung erfahren: nach Art. 3 Abs. 2 übernahm China die Verpflichtung, in bezug auf politische und territoriale Fragen in der Äußeren Mongolei sich nach der Vorschrift des Art. 2 der russisch-chinesischen Deklaration vom 23. 10./5. 11. 1913 beigefügten Note zu richten 78); dieser Artikel 2 schrieb vor, daß in diesen Fragen die chinesische Regierung mit der russischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen habe. Dagegen sollten, gemäß Art. 5 des Dreierabkommens, für alle Angelegenheiten der inneren Verwaltung die Behörden der Äußeren Mongolei allein zuständig sein und auch das Recht haben, mit fremden Mächten Verträge über Handels- und Industriefragen einzugehen 79) 80).

73) *Sobranie Uzakonenij* (Gesetzblatt), 1915, I, Art. 1712; vgl. *Izv. M. I. D.* 1915, V, S. 6ff.; deutsche Übersetzung bei Korostovetz, a. a. O., S. 281ff.

74) Art. 21 des Abkommens.

75) Art. 1: La Mongolie Extérieure reconnaît la déclaration russo-chinoise et les notes échangées entre la Russie et la Chine le 23 octobre 1913 — le 5 jour du 11 mois de la 2<sup>me</sup> année de la République Chinoise.

76) Während der Verhandlungen wollten die Chinesen darauf bestehen, daß die Mongolei zu einem autonomen Bezirk der chinesischen Republik, nicht aber zu einem Staat erklärt werde; Vorstellungen des russischen Gesandten in Peking haben schließlich auf die chinesischen Delegierten in versöhnlichem Sinne gewirkt: siehe die Zusammenstellung der betreffenden Aktenstücke in *Mežd. otn.* III, 6—1, S. 426—427, Anm. 1 = *Int. Bez.* II, 6—1, S. 331—332, Anm. 4.

77) Art. 3 Abs. 1: La Mongolie Autonome n'a pas le droit de conclure avec des Puissances Etrangères des traités internationaux concernant les questions politiques et territoriales.

78) Art. 3 Abs. 2: En ce qui concerne les questions d'ordre politique et territorial dans la Mongolie Extérieure, le Gouvernement Chinois s'engage à se conformer à l'article 2 de la note échangée entre la Russie et la Chine le 23 octobre 1913 — le 5 jour du 11 mois de la deuxième année de la République Chinoise.

79) Art. 5: La Russie et la Chine conformément aux articles 2 et 3 de la Déclaration Russo-Chinoise du 23 Octobre 1913 — du 5 jour du 11 mois de la 2<sup>me</sup> année de la Répu-

Der Titel Hutuktu Chan der Äußeren Mongolei sollte vom Präsidenten der Chinesischen Republik von Fall zu Fall verliehen werden (Art. 4). Gemäß Art. 10 des Dreierabkommens sollte ein »Dignitaire Chinois« in Urga eine Kontrolle über die Tätigkeit der mongolischen Regierung ausüben, damit die Grenzen der mongolischen Autonomie nicht überschritten und die Suzeränitätsrechte Chinas nicht verletzt würden. Eine Einmischung in die mongolischen »autonomen« Angelegenheiten verboten sich die russische und die chinesische Regierung gegenseitig in Art. 6 des Abkommens. Art. 7 und 8 beschränkten die »escorte militaire« des chinesischen Beamten in Urga auf 200 und die

blique Chinoise, reconnaissent le droit exclusif du Gouvernement Autonome de la Mongolie Extérieure de pourvoir à toutes les affaires de son administration intérieure et de conclure avec des Puissances Etrangères des traités et des accords internationaux concernant toutes questions d'ordre commercial et industriel touchant à la Mongolie Autonome.

<sup>80)</sup> Dieses letztere Recht, im Rahmen der anerkannten Autonomie Staatsverträge selbständig einzugehen, wurde von den Mongolen noch vor dem Abschluß der Dreierverhandlungen ausgeübt und bildete daraufhin einen Gegenstand von Auseinandersetzungen auf der Konferenz von Kjachta. Am 12./25. 5. 1913 wurde ein russisch-mongolisches Abkommen über die Erteilung einer Konzession zum Bau einer Telegraphenlinie zwischen Kosch—Agatsch und Kodbo unterzeichnet (Sobranie Uzakonenij, 1914, I, Art. 592; auch Izvestija M. I. D., 1914, IV, S. 4f.; englische Übersetzung Mac Murray, *Treaties and Agreements with and concerning China 1894—1919*, II, S. 1038). Am 17./30. 9. 1914 hatte Miller und die mongolischen Bevollmächtigten ein Abkommen über die Eisenbahnen in der Äußeren Mongolei (Sobranie Uzakonenij, 1914, I, Art. 2719; auch Izvestija M. I. D., 1915, I, S. 1ff.; englische Übersetzung Mac Murray, a. a. O. II, S. 1178) und ein Abkommen über eine Konzession auf weitere Telegraphenlinien (Sobranie Uzakonenij, 1914, I, Art. 2720; auch Izvestija M. I. D. 1915, I, S. 3f.; englische Übersetzung Mac Murray, a. a. O., II, S. 1179) unterzeichnet, sowie geheime Abkommen über eine Dreimillionen-Anleihe und über die Lieferung von Waffen. Die chinesische Regierung hat gegen den Abschluß des Eisenbahn- und Telegraphenabkommens Protest eingelegt, da sie das Eisenbahn- und Telegraphenwesen in der Mongolei als ein Recht Chinas betrachtet. Dieser Protest wurde von der russischen Regierung mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß die Autonomie der Äußeren Mongolei durch die russisch-chinesische Deklaration von 1913 anerkannt sei, folglich auch das Recht der Mongolen, in ihren »autonomen« Angelegenheiten Abkommen mit den Nachbarstaaten abzuschließen. Siehe Mežd. otn. III, 6—2, Anm. 1 auf S. 186f. = Int. Bez. II, 6—2, Anm. 1 auf S. 526f.; ferner Sazonov an Miller, 25. 11./8. 12. 1914 (Mežd. otn. III, 6—2, Nr. 618, S. 186f. = Int. Bez. II, 6—2, Nr. 618, S. 526f.); Aide-mémoire des russischen Bevollmächtigten bei den Dreierverhandlungen in Kjachta vom 11./24. 12. 1914 (Mežd. otn. III, 6—2, Nr. 691, S. 264f. = Int. Bez. II, 6—2, Nr. 691, S. 587), Miller an Sazonov, 16./29. 12. 1914 (Mežd. otn. III, 6—2, Nr. 709, S. 293 = Int. Bez. II, 6—2, Nr. 709, S. 605); Aide-mémoire der chinesischen Gesandtschaft in Petrograd, 17./30. 12. 1914 (Mežd. otn. III, 6—2, Nr. 710, S. 293f. und Anm. 2 zu Nr. 710 = Int. Bez. II, 6—2, Nr. 710, S. 605f., und Anm. 2 zu Nr. 710). Der Gegensatz dieser Auffassungen hat zu einer zeitweisen Unterbrechung der Verhandlungen in Kjachta geführt, schließlich hat sich aber die chinesische Regierung auf eine Erklärung beschränkt, daß sie die Frage der Eisenbahnen, des Telegraphen und der Post in der Äußeren Mongolei als ihre suzeränen Rechte berührend betrachtet und daß, ihrer Ansicht nach, diese Fragen durch Übereinkommen zwischen den beiden Regierungen entschieden werden müßten.



russische »garde consulaire« auf 150 Mann. Die Grenzen der Äußeren Mongolei wurden ganz allgemein unter Hinweis auf die russisch-chinesische Deklaration von 1913 bestimmt, eine genaue Grenzziehung zwischen China und der Äußeren Mongolei sollte durch eine spezielle russisch-chinesisch-mongolische Kommission erfolgen, die ihre Arbeiten im Laufe von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Dreierabkommens abschließen sollte (Art. 11)<sup>81)</sup>.

Art. 12 des Dreierabkommens ist dem chinesisch-mongolischen Handel gewidmet<sup>82)</sup>. Danach sollte bei der Einfuhr von Waren beliebiger Herkunft durch chinesische Kaufleute nach der Äußeren Mongolei kein Zoll erhoben werden, die chinesischen Kaufleute aber alle inneren Handelsabgaben tragen, welche für die Mongolen der Äußeren Mongolei gelten. Die Kaufleute der Äußeren Mongolei sollten bei Einfuhr von Landesprodukten aller Art alle Handelsabgaben in gleicher Weise wie die chinesischen Kaufleute entrichten, dagegen sollte für ausländische Waren, die aus der Äußeren Mongolei nach Innerchina eingeführt werden, der russisch-chinesische Vertrag von 1881 weiter gelten<sup>83)</sup>.

<sup>81)</sup> Der Artikel über die territoriale Grenzziehung war absichtlich in allgemeinen Ausdrücken formuliert worden und war ein Kompromiß, da die Versuche, Abgrenzungspunkte anzugeben, starke Meinungsverschiedenheiten der Parteien verursacht hatten. Vgl. Miller an Sazonov, 19. 2./4. 3. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 310, S. 404f. und Anm. = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 310, S. 286f. und Anm.

<sup>82)</sup> Der russisch-mongolische Handel war bereits durch das dem Abkommen vom 21. 10./3. 11. 1912 beigefügte Protokoll geregelt (siehe oben S. 319).

<sup>83)</sup> Die Verhandlungen über die Handelsfragen gestalteten sich auch recht schwierig. Die Chinesen waren bestrebt, eine Gleichberechtigung mit den Russen zu erzielen, die auf Grund des Protokolls von 1912 zoll- und abgabenfreie Wareneinfuhr nach der Äußeren Mongolei genossen (s. Miller an Sazonov, 7./20. 1. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 50, S. 72 = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 50, S. 48f.). Die Russen wollten unbedingt auf der Beibehaltung der mongolischen Binnenzölle für die aus China eingeführten Waren bestehen (s. Sazonov an Miller, 8./21. 1. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 54, S. 76f. = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 54, S. 51, und Sazonov an Miller, 9./22. 1. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 63, S. 85 = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 63, S. 59, wo der russische Entwurf des Artikels von der Verzollung des chinesischen Handels nach Kjachta mitgeteilt worden war). Die beiden Parteien beharrten auf ihrem Standpunkt (Miller an Sazonov, 9./22. 1. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 65, S. 86 = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 65, S. 60; Sazonov an Miller, 17./30. 1. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 106, S. 140f. = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 106, S. 95f.; Sazonov an Miller, 20. 1./2. 2. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 118, S. 159f. = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 118, S. 109; Sazonov an Miller, 30. 1./12. 2. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 183, S. 244f. = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 183, S. 169f.), bis die Russen mit dem Abbruch der Verhandlungen drohten (Krupenskij an Sazonov, 28. 2./13. 3. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 364, S. 473f. = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 364, S. 333; Neratov an Miller, 2./15. 3. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 376, S. 489f. = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 376, S. 344f.; Sazonov an Miller, 4./17. 3. 1915 = Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 386, S. 509 = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 386, S. 359). Die Chinesen erklärten sich daraufhin bereit, den russischen Entwurf anzunehmen, wenn er durch eine Bestimmung über die Einfuhr mongolischer

Die Gerichtsbarkeit in der Äußeren Mongolei wurde in den Artikeln 13—16 des Dreierabkommens geregelt. Zivil- und Strafprozesse zwischen in der Äußeren Mongolei ansässigen Chinesen sollten durch den chinesischen Würdenträger in Urga und dessen Gehilfen an anderen Orten der Äußeren Mongolei entschieden werden<sup>84)</sup> (Art. 13). Zivil- und Strafsachen zwischen den Mongolen und den Chinesen sollten in einem gemischten mongolisch-chinesischen Verfahren erledigt werden: war der Beklagte oder der Angeklagte ein Chinese, so wurde die Angelegenheit vor dem chinesischen Würdenträger unter Beteiligung der mongolischen Behörden verhandelt. War hingegen der Beklagte oder der Angeklagte ein Mongole, so fand die Verhandlung vor den mongolischen Behörden unter der Beteiligung des chinesischen Würdenträgers statt (Art. 14). Für die Zivil- und Strafsachen zwischen Mongolen und Russen verwies das Dreierabkommen auf § 16 des russisch-mongolischen Protokolls vom 21. 10. 1912 (Art. 15), der die Bildung von russisch-mongolischen gemischten Kommissionen vorsah. Schließlich wurden im Dreierabkommen auch die Zivil- und Strafprozesse zwischen Russen und Chinesen in der Mongolei geregelt (Art. 16): war der Beklagte oder der Angeklagte Chinese, so wurde vor dem chinesischen Würdenträger unter Beteiligung des russischen Konsuls verhandelt; handelte es sich hingegen um einen russischen Beklagten oder Angeklagten, fand die Verhandlung im russischen Konsulat unter Beteiligung des chinesischen Würdenträgers statt<sup>85)</sup>.

Waren nach Innerchina unter Zahlung der dort bestehenden Handelsabgaben ergänzt werde; die Russen haben diesen Vorschlag angenommen und so ist der Text des zweiten Teiles des Art. 12 entstanden (Krupenskij an Sazonov, 16./29. 3. 1915: Mežd. otn. III, 7—2, Nr. 447, S. 47 = Int. Bez. II, 7—2, Nr. 447, S. 455f. und die in der Anm. zu dieser Nr. erwähnte Depesche von Sazonov an Krupenskij vom 17./30. 3. 1915).

<sup>84)</sup> Obwohl die russische Regierung der Ansicht war, daß die chinesischen Ansprüche auf die gerichtliche Exterritorialität für die Chinesen in der Mongolei rechtlich nicht zu begründen waren (aus der Zugehörigkeit der Mongolei zum chinesischen Reich ginge hervor, daß die mongolischen Gerichte chinesische Gerichte seien und daß daher die mongolischen Gerichte in der Mongolei sowohl für Chinesen wie für Mongolen zuständig seien) hat Rußland der chinesischen Regierung ein Zugeständnis gemacht und die gerichtliche Exterritorialität der Chinesen anerkannt. Siehe Sazonov an Miller, 2./15. 1. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 10, S. 15f. = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 10, S. 10f.

<sup>85)</sup> Die Chinesen schlugen zuerst vor, für die russisch-chinesischen Prozesse einfach auf Art. 7 des Vertrages von Tientsin vom 13. 6. 1858 zu verweisen, der die »gemischten« Prozesse regelte; da aber über die Auslegung dieses Artikels zwischen der russischen und der chinesischen Regierung eine Meinungsverschiedenheit bestand, zogen die Russen vor, das Verfahren in den russisch-chinesischen gemischten Prozessen im Dreierabkommen ausführlich zu regeln. Siehe Sazonov an Miller, 2./15. 1. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 10, S. 15f. = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 10, S. 11; Sazonov an Miller, 3./16. 1. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 17, S. 26 = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 17, S. 19f.; Sazonov an Miller, 13./26. 2. 1915: Mežd. otn. III, 7—1, Nr. 257, S. 335f. = Int. Bez. II, 7—1, Nr. 257, S. 237f.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des Dreierabkommens vom 25. 5./7. 6. 1915. Dem Abkommen wurde eine Erklärung der chinesischen Delegierten über eine Amnestie in der Äußeren Mongolei<sup>86)</sup> beigefügt sowie Erklärungen über die Übergabe bestimmter Telegraphenstationen an die mongolischen Behörden.

Durch die Abkommen von 1912, 1913 und 1915 wurde die Äußere Mongolei als ein unter Suzeränität Chinas stehender Staat gegründet<sup>87)</sup>. Die Suzeränitätsrechte Chinas bestanden aus folgenden Befugnissen: 1. Beteiligung an der Führung der äußeren Angelegenheiten der Mongolei, 2. Investitur des mongolischen Hutuktu, 3. Ernennung eines chinesischen Würdenträgers, der in Urga den Suzerän vertreten sollte.

Die Souveränität der Äußeren Mongolei war jedoch nicht nur zu Gunsten Chinas, ihres Suzeräns, eingeschränkt, sondern hat auch gewisse Einschränkungen zugunsten Rußlands erfahren. Die Kontrolle der äußeren Beziehungen des mongolischen Staates stand nicht nur China, sondern auch Rußland zu, dem die Beteiligung an der Behandlung der die Äußere Mongolei betreffenden politischen und territorialen Fragen zugesichert war<sup>88)</sup>. Es konnte daher angenommen werden, daß die Äußere Mongolei nach dem Dreierabkommen von 1915 unter der Suzeränität Chinas und unter dem Protektorat Rußlands stand<sup>89)</sup>.

<sup>86)</sup> Vgl. Miller an Sazonov, 4./17. 5. 1915: *Mežd. otn.* III, 7—2, Nr. 776, S. 469f. = *Int. Bez.* II, 7—2, Nr. 776, S. 757f.

<sup>87)</sup> Siehe Baron Nolde, a. a. O. Sp. 221ff.

<sup>88)</sup> Nach Art. 3 des Dreierabkommens hat sich China verpflichtet, *à se conformer à l'article 24*, der in Peking am 23. 10./5. 11. 1913 ausgetauschten Noten. In diesen Noten hieß es: *«En ce qui concerne les questions d'ordre politique et territorial, le Gouvernement Chinois se mettra d'accord avec le Gouvernement Russe par des négociations auxquelles les autorités de la Mongolie Extérieure prendront part»*. Vgl. auch Nolde, a. a. O. Sp. 2224f. — Nolde, a. a. O. Sp. 2230, betont außerdem, daß auf Grund des Art. 2 des russisch-mongolischen Abkommens vom 21. 10. 1912 die Äußere Mongolei ausländischen Staatsangehörigen auf dem Gebiete des Handels keine weitergehenden Vorrechte gewähren durfte, als die, die den Russen nach dem den genannten Abkommen beigefügten Protokoll gewährt waren. Das Dreierabkommen erwähnt das russisch-mongolische politische Abkommen nicht und bestätigt nur (Art. 21) die russisch-chinesische Pekingener Deklaration von 1913 und das russisch-mongolische Protokoll von 1912. Nolde, a. a. O., Sp. 2168, meint aber, daß das Abkommen von 1912 für Rußland und die Mongolei in ihren gegenseitigen Beziehungen die Rechtskraft dadurch nicht verloren habe.

<sup>89)</sup> Nolde, a. a. O., Sp. 2231, der auf folgende historische Präzedenzfälle solcher Kombination von Suzeränität und Protektorat hinweist: die Jonischen Inseln nach dem russisch-türkischen Vertrag vom 21. 3. 1800 und die Donaufürstentümer zwischen dem Friedensvertrag von Adrianopel (1829) und dem Pariser Vertrag von 1856. In beiden Fällen bestand das russische Protektorat neben der türkischen Suzeränität. — Nach V. V. Engelfeld, *Očerki gosudarstvennago prava Kitaja* (Umriss des chinesischen Staatsrechts), Paris s. a. (1925), S. 138, hat sich Rjazanovskij, *Obyčnoe pravo mongolov* (Das Gewohnheitsrecht der Mongolen), Charbin 1924, der Ansicht von Nolde angeschlossen. Dagegen meint Engelfeld, a. a. O., selbst, daß die Äußere Mongolei nach dem Abkommen von 1915 nur als ein autonomes Gebiet Chinas zu betrachten war.

Das auf diese Weise geschaffene Gleichgewicht des chinesischen und des russischen Einflusses in der Äußeren Mongolei hat nicht lange gedauert. Es wurde durch die außenpolitischen Auswirkungen der russischen Revolution von 1917 zerstört. Der Zusammenbruch des Russischen Reiches hat die chinesische Regierung veranlaßt, ihre alte Ansprüche in der Äußeren Mongolei wieder geltend zu machen und die vertraglichen Zugeständnisse von 1913 und 1915 aufzuheben. Bereits 1918 wurde die Äußere Mongolei von den im russischen Bürgerkrieg sich gegenseitig bekämpfenden Gegnern in Mitleidenschaft gezogen: die »Weißen« wollten das mongolische Gebiet als Stützpunkt in ihrem Kampf gegen die »Roten« benutzen, die Bolschewisten waren bestrebt, auch die Mongolei ihrem Einfluß zu unterwerfen<sup>90)</sup>. In Peking hat man daraufhin beschlossen, den Vorwand der bolschewistischen Gefahr zur Verstärkung der chinesischen Truppen in der Mongolei und zur Aufhebung des Dreierabkommens auszunutzen. Die Verstärkung der chinesischen Truppen in Urga hatte den ehem. Kaiserlich-russischen Gesandten in Peking, Fürst Kudashev, veranlaßt, am 3. 4. 1919 der chinesischen Regierung unter Berufung auf das Dreierabkommen von 1915 einen Protest einzureichen<sup>91)</sup>, der jedoch keine praktischen Folgen hatte. Während des Sommers 1919 bemühte sich der chinesische Resident in Urga, den Hutuktu und die mongolischen Fürsten zu bewegen, die Autonomie der Äußeren Mongolei und das Dreierabkommen aufzuheben<sup>92)</sup>. Diese Bemühungen blieben ohne Erfolg, bis im Herbst 1919 in Urga der chinesische General Sie Hsü-chêng, einer der bedeutendsten Vertreter der chinesischen Militärs, mit starkem Truppenaufgebot<sup>93)</sup> eintraf. Unter dem Druck des auf die Truppen gestützten chinesischen Ultimatus hat der Präsident des mongolischen Kabinetts dem General Hsü am 16. 11. 1919 eine Petition vorgelegt, in der die Aufhebung aller auf den Verträgen mit Rußland beruhenden Vorrechte der Äußeren Mongolei beantragt wurde<sup>94)</sup>. Am 22. 11. 1919 wurde die Aufhebung der mongolischen Autonomie in Peking bestätigt und der Kaiserlich-russische Gesandte Fürst Kudashev von der Außerkraftsetzung des russisch-mongolischen Handelsabkommens von 1912 und des Dreierabkommens von 1915 benachrichtigt. Auf den Protest des russischen Gesandten führte die chinesische Regierung in einer Note vom 10. 12.

<sup>90)</sup> Über alle Einzelheiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, siehe Korostovetz, a. a. O. S. 290ff.

<sup>91)</sup> Siehe Robert T. Pollard, *China's Foreign Relations 1917—1931*, New York 1933, S. 118—119.

<sup>92)</sup> Pollard, a. a. O. S. 119.

<sup>93)</sup> Korostovetz, a. a. O. S. 295, schätzt die chinesischen Truppen in Urga Ende 1919 auf 2000 Mann, Pollard, a. a. O., sogar auf 4000.

<sup>94)</sup> Pollard, a. a. O. S. 120; Korostovetz, a. a. O. S. 296; auch Ken Shen Weigh, *Russo-Chinese Diplomacy*, Shanghai 1928, S. 194 f.

1919 die Aufhebung der Autonomie der Äußeren Mongolei auf den Wunsch der Mongolen zurück 95). Nach der Aufhebung der mongolischen Autonomie ließ General Hsü das ganze Gebiet der Äußeren Mongolei durch chinesische Truppen besetzen, die der mongolischen Bevölkerung viel Unheil gebracht haben 96). Im Juli 1920 wurde General Hsü abgesetzt, das chinesische Regime in der Mongolei änderte sich aber nicht. Die mongolischen Fürsten wandten sich dann in der Verzweiflung an den »weißen« Russen, Baron Ungern von Sternberg 97), um den sich die Reste der antibolschewistischen Truppen in der Mongolei gruppierten. Ungern unternahm im Oktober 1920 mit einem Heer von 2000 Mongolen, Burjaten, »weißen« Russen und Japanern einen Angriff auf Urga, der jedoch mißlang. Im Februar 1921 kehrte Ungern nach Urga mit einem größeren Heer zurück und eroberte die Stadt, woraufhin der Hutuktu die Unabhängigkeit nicht nur der Äußeren sondern auch der Inneren Mongolei proklamierte und sich zum Kaiser ausrief 98). Die Mongolen hatten aber unter dem Regime von Baron Ungern nicht weniger zu leiden als unter dem Regime von General Hsü. Ungern betrachtete auch die Mongolei nur als einen Stützpunkt in seinem Kampf gegen die Bolschewisten in Rußland. Die Grausamkeiten des Regimes von Ungern veranlaßten den Hutuktu sich wiederum nach Peking zu wenden. Die Verhandlungen mit den Chinesen verliefen jedoch ergebnislos, woraufhin die Pekingener Regierung im Mai 1921 den Marschall Tschang Tso-Lin beauftragte, die mongolische »Revolte« zu unterdrücken 99). In diesem Augenblick ließ die Sowjetregierung unter dem Vorwand der Bekämpfung der in der Äußeren Mongolei sich aufhaltenden »weißgardistischen« Truppen die rote Armee in das mongolische Gebiet einzurücken 100), die bereits am 7. 7. 1921 Urga besetzte 101). Nach der Einnahme der mongolischen Hauptstadt durch die Sowjettruppen wurde dort sofort eine revolutionäre Regierung gebildet, die am 12. 7. 1921 an die Sowjetregierung die Bitte richtete, die Sowjettruppen bis zur

95) Pollard, a. a. O. S. 120—121.

96) Pollard, a. a. O. S. 161—162.

97) S. Louis Fisher, *The Soviets in World Affairs*, vol. II, London 1930, S. 534 ff.; auch Lévine, a. a. O. S. 124 ff.

98) Pollard, a. a. O. S. 162.

99) Pollard, a. a. O. S. 163.

100) In einer Note vom 15. 6. 1921 hat Tschitscherin der Pekingener Regierung mitgeteilt, daß die Sowjettruppen nach der Vernichtung der Streitkräfte von Ungern aus der Äußeren Mongolei zurückgezogen würden: die chinesische Regierung antwortete darauf, daß sie den Marschall Tschang-Tso-Lin bereits beauftragt habe, Ungern aus der Mongolei zu vertreiben. Diese Antwort konnte den Vormarsch der Sowjettruppen nicht verhindern. Siehe Pollard, a. a. O. S. 163.

101) Pollard, a. a. O. S. 163. — Ungern versuchte noch einmal, in das Sowjetgebiet einzudringen, wurde aber geschlagen, von seinen Leuten verraten, von den Roten gefangen genommen und im August 1921 in Novo-Nikolaevsk hingerichtet.

Beseitigung der äußeren Gefahr in der Mongolei zu behalten <sup>102</sup>). Am 10. 8. 1921 stimmte die Sowjetregierung dieser Bitte zu <sup>103</sup>). Am 10. 9. 1921 ersuchte die revolutionäre mongolische Regierung die Sowjetregierung eine Vermittlungsaktion vorzunehmen, um die mongolisch-chinesischen Beziehungen wiederherzustellen <sup>104</sup>). In der Antwortnote vom 14. 9. 1921 <sup>105</sup>) gab Tschitscherin der Hoffnung Ausdruck, daß die von Rußland in Peking unternommenen Schritte zu einem raschen Ergebnis führen würden: Die sowjetrussische Regierung hoffe in nächster Zeit Verhandlungen in Peking aufnehmen zu können. Im Oktober 1921 schickte die mongolische Regierung eine Delegation nach Moskau zum Abschluß eines Vertrages <sup>106</sup>). Die russisch-mongolische Konferenz wurde am 25. 10. eröffnet und am 5. 11. 1921 wurde das Abkommen bereits unterzeichnet <sup>107</sup>).

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Abkommens lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Regierungen der beiden vertragsschließenden Teile werden gegenseitig als »einzige gesetzliche Regierung« anerkannt (Artt. I und II). Es werden diplomatische und konsularische Beziehungen aufgenommen (Artt. IV und V). Die Staatsgrenze zwischen Rußland und der Mongolei soll durch eine Sonderkommission festgesetzt werden (Art. VI). Die Staatsangehörigen jeder Vertragspartei sollen auf dem Gebiete der anderen Partei die Rechtsstellung der Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation genießen (Art. VII). Die beiden Parteien sollen in ihren Gebieten die Gerichtshoheit wie in Zivil- so auch in Strafsachen genießen (Art. VIII): Sowjetrußland hat also auf gerichtliche Exterritorialität seiner Staatsangehörigen in der Mongolei verzichtet. Es wurde jedoch verabredet, daß die Parteien die Anwendung irgendwelcher Straf- oder Verfolgungsmaßnahmen ablehnen, »die physisches Leiden verursachen oder die Menschenwürde verletzen« (Art. VIII Abs. 1). Die vertragsschließenden Teile haben sich gegenseitig verpflichtet, auf ihrem Gebiete die Bildung, den Aufenthalt oder die Bewaffnung von Regierungen oder Organisationen nicht zu dulden, die den Kampf gegen den anderen Teil oder dessen Regierung zur Aufgabe machen (Art. III).

<sup>102</sup>) Godovoj otčet N. K. I. D. k IX S'ezdu Sovetov (1920—1921) [Jahresbericht des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten, dem IX. Rätekongreß vorgelegt (1920—1921)], Moskau 1921, S. 146. Englische Übersetzung der mongolischen Note siehe Leo Pasvol'sky, *Russia in the Far East*, New York 1922, p. 176—177

<sup>103</sup>) Englische Übersetzung der Note Tschitscherins vom 10. 8. 1921: Pasvol'sky, a. a. O. S. 177 ff.

<sup>104</sup>) Godovoj Otčet ... (Jahresbericht ...), S. 146; Pollard, a. a. O. S. 164.

<sup>105</sup>) Englische Übersetzung bei Pasvol'sky, a. a. O., S. 180 f.

<sup>106</sup>) Godovoj Otčet ... (Jahresbericht ...), S. 147 f.

<sup>107</sup>) Sbornik dejstvjuščich dogovorov (Sammlung geltender Verträge), I—II<sup>2</sup>, Moskau 1928, S. 77 ff.; deutsche Übersetzung: Heinrich Freund, *Rußlands Friedens- und Handelsverträge 1918/1923*, Leipzig und Berlin 1924, S. 129 ff.

Das Abkommen vom 5. II. 1921 wurde durch ein am 31. 5. 1922 in Urga unterzeichnetes Protokoll ergänzt, das verschiedene Vermögensfragen regelte<sup>108</sup>). Gemäß diesem Protokoll ist das gesamte Vermögen, das der Kaiserlich-russischen Regierung oder den russischen Selbstverwaltungskörpern in der Äußeren Mongolei gehörte, auf die sowjet-russische Regierung übergegangen (Artt. 1 und 2). Das Vermögen der »Weißen«, die gegen die mongolische Volksregierung gekämpft haben, sollte der mongolischen Regierung, und das der »Roten«, die im Kampf gefallen waren, ihren Erben zukommen (Artt. 5 und 6).

Es muß hervorgehoben werden, daß in dem Abkommen vom 5. II. 1921 die Mongolei als unabhängiger Staat behandelt wurde: die Beziehungen dieses Staates zu China wurden überhaupt nicht erwähnt.

Die in der Note Tschitscherins an die mongolische Regierung vom 14. 9. 1921 erwähnten russisch-chinesischen Verhandlungen wurden im Dezember desselben Jahres in Peking eröffnet<sup>109</sup>). Der Sowjetvertreter bei diesen inoffiziellen Verhandlungen, Paikes, hat auf die chinesische Anfrage erklärt, daß die Okkupation der Mongolei nur vorübergehender Natur sei, und daß kein russisch-mongolisches Abkommen abgeschlossen worden sei<sup>110</sup>). Als das Moskauer Abkommen vom 5. II. 1921 schließlich dennoch veröffentlicht wurde, überreichte die Pekinger Regierung Herrn Paikes am 1. 5. 1922 eine Protestnote<sup>111</sup>), in der die Zugehörigkeit der Mongolei zum chinesischen Staatsgebiet hervorgehoben und die Sowjetpolitik mit der mongolischen Politik der Kaiserlich-russischen Regierung, trotz entgegengesetzter Erklärungen der Sowjets, identifiziert wurde. Im August 1922 traf in Peking ein neuer Sowjetvertreter ein — Herr Joffe<sup>112</sup>). Die Lage der Äußeren Mongolei und der Ostchinesischen Bahn bildeten die zwei Hauptgegenstände der inoffiziellen Besprechungen, die der chinesische Außenminister Wellington Koo mit Joffe führte, wobei der erstere die Räumung der Äußeren Mongolei von den Sowjettruppen zur Vorbedingung der Aufnahme offizieller Verhandlungen machen wollte, Joffe aber immer auf die Notwendigkeit der Bekämpfung der Reste der »Weißgardisten« hinwies<sup>113</sup>). Die Verhandlungen mit Joffe blieben erfolglos und im September 1923 kam der neue Sowjetdelegierte Karachan nach Peking. Dieser wollte

<sup>108</sup>) Sbornik dejstvjuščich dogovorov (Sammlung geltender Verträge) I—II<sup>3</sup>, Moskau 1928, S. 178f.: englische Übersetzung: *Treaties and Agreements with and concerning China 1919—1929*, Washington 1929 (Pamphlet Series of the Carnegie Endowment for International Peace, No. 50), S. 102f.

<sup>109</sup>) Pollard, a. a. O. S. 165.

<sup>110</sup>) Pollard, a. a. O. S. 166.

<sup>111</sup>) Den Text dieser Note in englischer Übersetzung bringt Alfred Dennis, *The Foreign Policies of Soviet Russia*, London 1924, S. 323f.

<sup>112</sup>) Pollard, a. a. O. S. 169—170.

<sup>113</sup>) Über die Einzelheiten dieser Besprechungen siehe Pollard, a. a. O. S. 170—179.

die Aufnahme offizieller Verhandlungen von der vorhergehenden Anerkennung der Sowjetregierung durch China abhängig machen, die chinesische Regierung ging jedoch darauf nicht ein<sup>114)</sup>. Die inoffiziellen Verhandlungen, die daraufhin dennoch aufgenommen wurden, führten am 14. 3. 1924 zu der Unterzeichnung eines Vertragsentwurfes, der auch eine Bestimmung über die Äußere Mongolei enthielt: Nach Art. V des Entwurfes sollte die Sowjetregierung die Äußere Mongolei als einen Bestandteil der Chinesischen Republik anerkennen und die Souveränität Chinas daselbst respektieren; weitere Bestimmungen des Art. V sahen die Zurückziehung der Sowjettruppen aus der Mongolei vor<sup>115)</sup>.

Das Peking Kabinett hatte Bedenken, dem Vertragsentwurf vom 14. 3. 1921 zuzustimmen und erklärte Karachan, daß der chinesische Beamte, der die Verhandlungen geführt hat, durch Unterzeichnung des Entwurfes seine Vollmachten überschritten habe<sup>116)</sup>. Der Sowjetbevollmächtigte richtete daraufhin am 16. 3. 1921 an die chinesische Regierung die Forderung, im Laufe von drei Tagen den Vertragsentwurf zu billigen, sonst würde er sich durch die Vorschriften des Entwurfs nicht mehr für gebunden halten und die chinesische Regierung würde die Folgen des Abbruchs der Verhandlungen zu tragen haben<sup>117)</sup>. Am 20. 3. 1924 richtete das Peking Kabinett ein Rundschreiben an alle Gouverneure und andere chinesische Würdenträger, in dem es seine ablehnende Stellung zu dem Vertragsentwurf begründete und das über die während der Verhandlungen zutage gekommenen Gegensätze einen gewissen Aufschluß bringt. Aus diesem Rundschreiben erfahren wir, daß die chinesische Regierung in dem Vertragsentwurf u. a. die Aufhebung der sowjetrussischen Verträge mit der Äußeren Mongolei ver-

<sup>114)</sup> Pollard, a. a. O. S. 181ff.

<sup>115)</sup> Art. V des Entwurfs lautete (siehe The China Year Book 1924/25, S. 881):

“The Government of the Union of Soviet Socialist Republics recognizes that Outer Mongolia is an integral part of the Republic of China and respects China’s sovereignty therein.

The Government of the Union of Soviet Socialist Republics declares that as soon as the conditions for the withdrawal of all the troops of the Union of Soviet Socialist Republics from Outer Mongolia — namely, as to the time-limit of the withdrawal of such troops and the measures to be adopted in the interests of the safety of the frontiers — are agreed upon at the Conference as provided in Article II of the present Agreement, it will effect the complete withdrawal of all the troops of the Union of Soviet Socialist Republics from Outer Mongolia.”

Die in diesem Artikel erwähnte, in Artikel II des Entwurfs vorgesehene Konferenz sollte “detailed arrangements” auf Grund der im Vertrag festgesetzten Prinzipien ausarbeiten.

<sup>116)</sup> Pollard, a. a. O. S. 186.

<sup>117)</sup> Pollard, *ibid.*



mißte, wie auch die Bestimmung über die bedingungslose Räumung der Äußeren Mongolei durch die Sowjettruppen <sup>118)</sup>.

Trotz des ultimativen Charakters der Note von Karachan vom 16. 3. 1924 wurden die weiteren Verhandlungen nicht abgebrochen <sup>119)</sup> und am 31. 5. 1924 wurde amtlich bekanntgegeben, daß am selben Tage Dr. Wellington Koo und Karachan einen allgemeinen Vertrag, ein Abkommen über die ostchinesische Bahn und mehrere Deklarationen unterzeichnet hatten <sup>120)</sup>. Bestimmungen über die Äußere Mongolei enthielt das »Abkommen über die allgemeinen Grundsätze für die Regelung der zwischen der Chinesischen Republik und der UdSSR. schwebenden Fragen« <sup>121)</sup>. Art. V dieses Vertrages entsprach wörtlich dem Art. V des am 14. 3. 1924 unterzeichneten Vorentwurfes mit einer einzigen Ausnahme: in Abs. 2 des Art. V des Vertrages wurde das Wort »conditions« durch das Wort »questions« ersetzt: nach dem Entwurf sollten also auf der geplanten sowjetrussisch-chinesischen Konferenz die Vorbedingungen der Zurückziehung der Sowjettruppen aus der Äußeren Mongolei festgesetzt werden, dagegen betrachtet der endgültige Vertrag die Zurückziehung als an keine Bedingungen gebunden und will auf der vorgesehenen Konferenz nur die diese Zurückziehung betreffenden Fragen lösen lassen. Hervorzuheben ist, daß die Artikel des Vertragsentwurfes über die Aufhebung aller vor der russischen Revolution zwischen

<sup>118)</sup> Siehe The China Year Book 1924/25, p. 883. Die die Äußere Mongolei betreffenden Stellen des Rundschreibens lauten folgendermaßen: "There still remain dispute, however, the following important questions: 1. — In the opinion of the Government the treaties made between Russia and Outer Mongolia should immediately be cancelled. The Russian representative, however, only admitted that such treaties as were made with old Russia and those with a third country should be cancelled if harmful to China's sovereignty. He did not recognize cancellation of treaties between Soviet Russia and Outer Mongolia. In view of the fact that these treaties consider Outer Mongolia as an independent country, and that a Minister has been sent there by the Russian Government, this is quite contrary to the sentence 'respecting the sovereignty of China', and this, of course, is of great importance. 2. — The Chinese Government is of opinion that the Russian troops in Mongolia should be withdrawn immediately. The Russian representative, however, insisted that this could not be done until certain conditions (immediate suppression of the Whites) had been settled in the formal conference. Further, the Government intended to change the wording to 'the Russian troops shall be fully withdrawn, the time limit for withdrawal and the question of peace between the two countries' borders to be settled at the forthcoming formal conference.' The reason for this is that the invasion of Russian troops is an act against China's sovereignty, and the troops should be withdrawn immediately, with no conditions to follow, so that no hindrances might be created."

<sup>119)</sup> Über die Einzelheiten dieser Verhandlungen siehe Pollard, a. a. O., S. 186—190.

<sup>120)</sup> Text des Communiqué's in The China Year Book 1924/25, p. 887 ff.

<sup>121)</sup> Sbornik Zakonov (Gesetzblatt), 1925, I, Art. 131 (auch Sbornik dogovorov [Sammlung der Verträge], I—II<sup>2</sup>, S. 30 ff.); deutsche Übersetzung: Grotius, Die Wirtschaftsverträge der Sowjet-Union seit Rapallo, Berlin 1924, S. 121 ff.

Rußland und China abgeschlossenen Verträge sowie auch der Verträge, die das vorrevolutionäre Rußland mit dritten Staaten geschlossen hatte und die die souveränen Rechte Chinas beeinträchtigten, in den Vertrag vom 31. 5. 1924 fast ohne jegliche Änderung aufgenommen worden sind<sup>122)</sup>. Somit fielen die Verträge Sowjetrußlands mit der Äußeren Mongolei nicht unter die Aufhebungsklauseln und haben auf indirektem Wege die Anerkennung der chinesischen Regierung trotz ihrer im Rundschreiben vom 20. 3. 1924 zum Ausdruck gebrachten Bedenken gefunden.

Nach dem Pekingener Abkommen vom 31. 5. 1924 hat somit die Sowjetregierung anerkannt, daß die Äußere Mongolei ein Bestandteil (integral part) der Chinesischen Republik ist und hat sich verpflichtet, die Souveränität Chinas daselbst zu respektieren (Art. V). Die chinesische Regierung hat sich also offenbar im Abkommen von 1924 viel weiter gehende Rechte über die Äußere Mongolei gesichert als dies nach dem Dreierabkommen von 1915 der Fall war. Im Kjachta-Vertrag konnte ja China seine Souveränität in der Äußeren Mongolei nicht durchsetzen, nur seine Suzeränität wurde ihm dort zuerkannt. Während ferner das Dreierabkommen die Äußere Mongolei als einen Teil des chinesischen Staatsgebietes bezeichnete (faisant partie du territoire chinois), ging das Pekingener Abkommen weiter, wenn es die Äußere Mongolei zum Bestandteil der Chinesischen Republik erklärte, was auf eine engere Verbindung mit Peking hinwies. Von der Autonomie der Äußeren Mongolei war im Pekingener Abkommen keine Rede mehr. Andererseits hat jedoch das Abkommen von 1924 den sowjetrussisch-mongolischen Vertrag von 1921 nicht außer Kraft gesetzt. Das konnte nur bedeuten, daß die Sowjetregierung ihre Anerkennung der nationalen mongolischen Regierung und ihr Recht auf Ernennung von diplomatischen und konsu-

<sup>122)</sup> Nach Art. III des Vertrages sollten alle zwischen der chinesischen und der »zaristischen« Regierung geschlossenen Verträge auf der vorgesehenen sowjetrussisch-chinesischen Konferenz aufgehoben und durch neue, den Grundsätzen der Gleichheit, Gegenseitigkeit und Gerechtigkeit entsprechende ersetzt werden. Art. IV enthielt Bestimmungen über die Aufhebung der von der Kaiserlich-russischen Regierung mit dritten Staaten geschlossenen und die Souveränität Chinas verletzenden Verträge. Dieser Art. IV hat im Vertrag folgenden Wortlaut:

“The Government of the Union of Soviet Socialist Republics, in accordance with its policy and Declarations of 1919 and 1920, declares that all Treaties, Agreements, etc., concluded between the former Tsarist Government and any third Party or Parties affecting the sovereign rights or interests of China are null and void.

The Governments of both Contracting Parties declare that in future neither Government will conclude any treaties or agreements which prejudice the sovereign rights or interests of either Contracting Party.”

Im Vertragsentwurf vom 14. 3. 1924 war zwischen diesen beiden Absätzen des Art. IV noch ein Absatz eingerückt, enthaltend die Bestimmungen, daß China die von ihm mit dritten Staaten eingegangenen und die souveränen Rechte oder Interessen der UdSSR. beeinträchtigenden Verträge annulliert (The China Year Book, 1924/5, S. 881).

larischen Vertretern in der Äußeren Mongolei trotz der Anerkennung der chinesischen Souveränität nicht aufgegeben hat. In welchem Umfange die Autonomie der Äußeren Mongolei durch die Sowjetregierung anerkannt wurde, geht aus der Rede hervor, die Tschitscherin am 4. 3. 1925 im Zentralexekutivkomitee der UdSSR. in Tiflis gehalten hat. In dieser Rede hat der Volkskommissar für Auswärtiges folgendes gesagt <sup>123)</sup>:

»Wir erkennen die Mongolische Republik als Teil der Chinesischen Republik an, erkennen aber die Autonomie der Mongolischen Republik so weitgehend an, daß keine Einmischung seitens Chinas in die inneren Verhältnisse der Mongolei zulässig ist und daß die auswärtigen Beziehungen der Mongolei von ihr vollkommen unabhängig geführt werden.«

Die Sowjetregierung hat damit die Autonomie der Mongolischen Republik, die im Peking Abkommen nur indirekt, durch die Nichtaufhebung des russisch-mongolischen Vertrages von 1921, anerkannt wurde, so weit ausgelegt, daß die Souveränität Chinas zu einer vollkommen leeren Formel wurde. Die Autonomie sollte viel weitere Vorrechte enthalten, als zur Zeit der chinesischen Suzeränität.

Die weitere Entwicklung der Mongolischen Republik konnte die Inhaltlosigkeit der chinesischen Souveränität in der Äußeren Mongolei nur bekräftigen.

Am 6. 3. 1925 hat der Sowjetgesandte in Peking, Karachan, der chinesischen Regierung mitgeteilt, daß die letzten Sowjettruppen die Äußere Mongolei verlassen hätten <sup>124)</sup>. Dies konnte ruhig geschehen, weil die Sowjetisierung der Mongolischen Republik inzwischen gewaltige Fortschritte gemacht hatte <sup>125)</sup> <sup>126)</sup>.

Die Zerstörung des feudal-theokratischen Systems in der Äußeren Mongolei begann bereits im Jahre 1921, also unmittelbar nach der Besetzung Urgas durch die Sowjettruppen. Im Mai 1924 starb der mon-

<sup>123)</sup> Siehe Central'nyj Ispolnitel'nyj Komitet 2 sozyva, 3 sessija. Stenografičeskij otčet (Zentralexekutivkomitee, 2. Legislaturperiode, 3. Session. Stenographischer Bericht), Moskau 1925, S. 55.

<sup>124)</sup> Pollard, a. a. O. S. 198.

<sup>125)</sup> In seiner bereits oben erwähnten Rede vom 4. 3. 1925 im Zentralexekutivkomitee der UdSSR. konnte Tschitscherin die Mongolei als einen Staat bezeichnen, »der seinen Kurs endgültig in die Richtung der engsten Annäherung an die UdSSR. gelenkt hat, und der in seiner Verfassung und in seinem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau unter stärkstem Einfluß der Ideen der Sowjetrepublik steht« (siehe den oben Anm. 123 zitierten Stenographischen Bericht, S. 57).

<sup>126)</sup> Zu ungefähr derselben Zeit, in der die Mongolische Volksrepublik gegründet wurde, haben auch die Mongolen des ehem. Urjanchaj-Gebietes, das im Nordwesten an die Äußere Mongolei angrenzt, eine nominell selbständige Republik Tannu-Tuva ausgerufen (Manifest vom 20. 12. 1921), die vollkommen unter dem politischen Einfluß der Sowjetregierung steht und als selbständiger Staat nur von Moskau und von Ulan-Bator (ehem. Urga) anerkannt ist. Über Tannu-Tuva siehe Lévine, a. a. O. S. 180 ff. und die daselbst zitierte Literatur.

golische Hutuktu, im Juni desselben Jahres wurde in der Äußeren Mongolei die Republik ausgerufen und die Volksversammlung (der große Churuldan) zum Träger der höchsten Staatsgewalt proklamiert <sup>127</sup>). Im November 1924 wurde eine auf den Grundprinzipien der Sowjetverfassung aufgebaute Verfassung der Mongolischen Volksrepublik angenommen <sup>128</sup>). Der Boden, die Bergwerksschätze, die Wälder und die Wasserwege wurden nationalisiert, das Außenhandelsmonopol proklamiert, den ehemaligen besitzenden Schichten und den Geistlichen wurden die politischen Rechte entzogen, die große und die kleine Volksversammlung sowie deren Exekutivkomitees nach dem Sowjetmuster aufgebaut <sup>129</sup>). Von irgendwelchen rechtlichen Verbindungen der Mongolischen Volksrepublik mit China war in der Verfassung nichts gesagt. Obwohl die Sowjettruppen aus der Äußeren Mongolei im Jahre 1925 zurückgezogen wurden, wird auch heute die mongolische Armee durch Sowjetinstruktoren geleitet und steht vollkommen unter Sowjeteinfluß <sup>130</sup>). Es muß hervorgehoben werden, daß auch jegliche Versuche der chinesischen Regierung, ihre Beziehungen zu der Äußeren Mongolei im Rahmen des chinesischen Verfassungsrechts zu regeln, ohne Erfolg geblieben sind <sup>131</sup>).

<sup>127</sup>) Siehe Korostovetz, a. a. O., S. 333 f.; Lévine, a. a. O. S. 154 f.; B. Nikitine, *Les relations russo-japonaises en Extrême-Orient* (Société d'Etudes et d'Informations économiques, Supplément au Bulletin quotidien. Avril 1936), p. 13 et ss.

<sup>128</sup>) Englische Übersetzung: *The China Year Book*, 1928, p. 381 ff.; deutsche Übersetzung: Korostovetz, a. a. O. S. 344 ff.

<sup>129</sup>) Die soziale Entwicklung der Äußeren Mongolei in den folgenden Jahren weist folgende Etappen auf (siehe Nikitine, a. a. O., S. 14 ff.; auch Nikitine in *Académie Diplomatique Internationale. Séances et travaux*. 1937, S. 3 ff.): bis 1928 ließen sich trotz der Verfassung von 1924 gewisse kapitalistische Tendenzen aufweisen, die Jahre 1929—1932 brachten eine gewaltsame Kollektivisierung und Sozialisierung nach dem Vorbild der sowjetrussischen Kollektivisierung der Landwirtschaft; diese Kollektivisierung hat in der Mongolei verheerende Auswirkungen gehabt; im Jahre 1932 wurde daher gebremst und eine neue wirtschaftliche Politik in die Wege geleitet, die etwas mehr auf die realen wirtschaftlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten Rücksicht nimmt.

<sup>130</sup>) Siehe Milioukov, *La Politique Extérieure des Soviets*, 2<sup>e</sup> édition, Paris 1936, p. 246. — Edward Dunn, a. a. O. S. 20, behauptet sogar, daß seit 1931 die wichtigsten strategischen Punkte der Äußeren Mongolei wieder durch Sowjettruppen besetzt sind.

<sup>131</sup>) Über diese Versuche (Einladung im Jahre 1925 zur panchinesischen Konferenz in Peking, Beauftragung im Jahre 1929 des Generals Yen Si Chan mit mongolischen Angelegenheiten) siehe B. Nikitine, *Le statut international de la Mongolie: Revue des sciences politiques*, 1931, p. 606—607, und Nikitine, *Mongolie*, in *Dictionnaire Diplomatique* (Académie Diplomatique Internationale), vol. II, p. 147. — Das chinesische Verfassungsrecht behandelt die Äußere Mongolei als einen Bestandteil der Chinesischen Republik. Die chinesische Verfassung vom 10. 10. 1923 enthält folgende Bestimmung (Art. 135): »Die Äußere und die Innere Mongolei, Tibet und Tsinghai können, wenn es dem Wunsch ihrer Bewohner entspricht, in Provinzen oder Distrikte eingeteilt werden, auf die die Bestimmungen dieses Kapitels (Kapitel XII: Organisation der lokalen Verwaltung) anwendbar sind. Doch wird vor dieser Einteilung in Provinzen und Distrikte

Eine neue außenpolitische Lage hat sich für die Äußere Mongolei durch das Vordringen Japans in die Innere Mongolei ergeben. Nach der in den Jahren 1931—1932 erfolgten Okkupation der Mandschurei drangen die japanischen Truppen in die seit 1928 in vier Provinzen (Dschehol, Tschahar, Sniyan und Ninghsia) geteilte Innere Mongolei ein<sup>132</sup>). Im März wurde 1933 Dschehol, die östlichste Provinz der Inneren Mongolei, von den Japanern besetzt. Bald darauf wurde der westliche Teil der Mandschurei und der nördliche Teil der Dschehol-Provinz der Inneren Mongolei unter dem Namen von Hsingan zu einer mongolischen Provinz von Mandschukuo zusammengelegt<sup>133</sup>). Dieser Hsingan-Provinz wurde eine gewisse lokale Autonomie zuerkannt, um ihr die Sympathien der Mongolen aus der Inneren und evtl. auch der Äußeren Mongolei zu gewinnen. Im Januar 1935 stießen die japanischen Truppen in die Provinz Tschahar vor, die an der südöstlichen Grenze der Äußeren Mongolei liegt. Mitte 1935 kam somit der östliche Teil der Äußeren Mongolei wie im Osten so auch im Süden mit der japanischen Okkupation in Berührung. Grenzzwischenfälle begannen bereits im Januar 1935<sup>134</sup>). Im Juni 1935 trat in Mandschuli eine mongolisch-mandschurische Konferenz zusammen, die jedoch zu keinem Ergebnis geführt hat und deren Arbeiten dadurch erschwert waren, daß die Mongolen die Aufgabe der Konferenz nur auf die Grenzzwischenfälle beschränken wollten, die Mandschuren dagegen auch Fragen der allgemeinen Beziehungen zwischen der Mongolei und Mandschukuo auf die Tagesordnung setzen wollten. Neue Grenzzwischenfälle erschwerten immer von neuem die Beilegung der Spannung an der mongolisch-mandschurischen Grenze. Im Oktober 1935 drohten die japanischen Mitglieder der Delegation Mandschukuos auf der Konferenz mit militärischer Aktion in der Äußeren Mongolei, falls die Mongolen nicht nachgiebiger würden und nicht ihr Land dem Fremdenverkehr erschließen würden. In dieser Atmosphäre der höchsten Spannung hat sich eine im Januar 1936 in Moskau eingetroffene mongolische Delegation an die Sowjetregierung mit der Bitte gewandt, die seit dem 27. II. 1934 bestehende mündliche Vereinbarung über die gegenseitige russisch-mongolische Hilfeleistung und Unterstützung im Falle eines Angriffs von irgendwelcher dritten Seite in schriftlicher Form niederzulegen<sup>135</sup>). Am

---

die Verwaltungsorganisation durch Gesetz bestimmt« (siehe Jahrbuch des öffentlichen Rechts, XIV (1926), S. 503). — Im Verfassungsentwurf von 1936, Art. 4, wird das Territorium der Mongolei als zu dem Staatsgebiet der Republik China gehörend bezeichnet (siehe Dr. Chiang Hai-chao, Der chinesische Verfassungsentwurf: Sonderdruck aus der »Ostasiatischen Rundschau«, 1936, Nr. 19 und 21, S. 4).

<sup>132</sup>) Ausführliche Angaben bei T. A. Bisson, *Outer Mongolia: A New Danger Zone in the Far East* — *Foreign Policy Reports*, 1935—1936, p. 226 ff.

<sup>133</sup>) Bisson, a. a. O. S. 226; Lévine, a. a. O., S. 239 f.

<sup>134</sup>) Bisson, a. a. O., S. 229.

<sup>135</sup>) Siehe den Aufsatz »K. sovetsko-mongol'skomu protokolu« (Zum sowjet-mongoli-

25. 1. 1936 wurde diese Bitte in einem Schreiben der mongolischen Regierung an die Sowjetregierung wiederholt <sup>136</sup>). Die Sowjetregierung ist auf diese Bitte eingegangen und am 12. 3. 1936 wurde in Ulan-Bator (ehem. Urga) ein Protokoll über gegenseitigen Beistand zwischen der UdSSR. und der Mongolischen Volksrepublik unterzeichnet. Der Text dieses Protokolls wurde der chinesischen Regierung am 2. 4. 1936 mitgeteilt und am 8. 4. 1936 veröffentlicht <sup>137</sup>).

Das Protokoll vom 12. 3. 1936 muß als ein Bündnisvertrag zwischen der UdSSR. und der Mongolischen Volksrepublik bezeichnet werden. Die vertragschließenden Teile haben sich verpflichtet, für den Fall eines drohenden Angriffs auf das Gebiet eines von ihnen, die entstandene Lage sofort gemeinsam zu erwägen und alle notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, und für den Fall eines erfolgten militärischen Angriffs, einander jegliche, darunter auch militärische Hilfe zu leisten.

Wie im Jahre 1912 nach der Unterzeichnung des ersten russisch-mongolischen Abkommens und im Jahre 1922 nach der Bekanntgabe des russisch-mongolischen Abkommens von 1921, hat auch diesmal die chinesische Regierung gegen die Unterzeichnung des Protokolls protestiert, indem sie auf Art. V des russisch-chinesischen Vertrages vom 31. 5. 1924 hinwies, der die Äußere Mongolei als einen integralen Teil Chinas bezeichnet hat: kein fremder Staat könne aber irgendwelche Verträge mit einem integralen Teil Chinas schließen <sup>138</sup>). In einer Antwortnote vom 8. 4. 1936 <sup>139</sup>) hat Litvinov erklärt, daß das Pekingerschen Protokoll) in den Izvestija vom 8. 4. 1936 Nr. 83. — Das Datum der mündlichen Vereinbarung ist aus der Präambel des Protokolls vom 12. 3. 1936 entnommen: siehe unten Anm. 137.

<sup>136</sup>) Izvestija vom 8. 4. 1936 Nr. 83, a. a. O.

<sup>137</sup>) Izvestija, a. a. O.; deutsche Übersetzung — diese Zeitschrift, VI (1936), S. 611 f. Das Protokoll ist auch im Gesetzblatt der UdSSR. veröffentlicht: *Sobranie Zakonov*, 1936, II, Art. 213.

<sup>138</sup>) Die chinesische Protestnote vom 7. 4. 1936 ist abgedruckt in Izvestija vom 9. 4. 1936 Nr. 84, in *The China Year-Book* 1936, S. 21 f., und (in deutscher Übersetzung) in dieser Zeitschrift, VI (1936), S. 612. Die Argumente der chinesischen Note werden wiederholt von G. P a d o u x, *Le protocole sovieto-mongol d'assistance mutuelle du 12 mars 1936: Revue Générale de Droit International Public*, 1936, p. 710. — Es muß hervorgehoben werden, daß das Protokoll vom 12. 3. 1936 nicht das erste Abkommen ist, das die UdSSR. mit der Mongolischen Republik nach dem Inkrafttreten des russisch-chinesischen Vertrages vom 31. 5. 1924 geschlossen hat: aus einem Rundschreiben des sowjetrussischen Volkskommissars für Justiz vom 4. 5. 1931 Nr. 48 (siehe *Sovetskaja Justicija* [Sowjet-Justiz], 1931, Nr. 14, S. 31; vgl. T. A. Taracouzio, *International Coöperation of the U. S. S. R. in Legal Matters: The American Journal of International Law*, 1937, p. 63 ff.) können wir ersehen, daß am 16. 4. 1931 ein Abkommen zwischen der UdSSR. und der Mongolischen Volksrepublik über die Vollstreckung der Gerichtsurteile in Zivilsachen in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen ist nicht veröffentlicht worden. Bereits am 3. 10. 1924 ist auch eine Telegraphenkonvention geschlossen worden: *GS. UdSSR.* 1925 I Art. 135.

<sup>139</sup>) Izvestija vom 9. 4. 1936 Nr. 84; *The China Year Book*, 1936, p. 22; diese Zeitschrift, VI (1936), S. 613.

Abkommen von 1924, das auch weiterhin seine Gültigkeit behält, durch das Protokoll vom 12. 3. 1936 nach Ansicht der Sowjetregierung nicht verletzt wäre: das Protokoll bringe keine Änderungen in die bestehenden sowohl formellen als auch tatsächlichen Beziehungen zwischen der UdSSR. und China und zwischen der UdSSR. und der Mongolischen Volksrepublik; was die Frage des Rechts zum Abschluß eines Abkommens mit einem autonomen Teil der Chinesischen Republik betreffe, so sei auf das Mukdener Abkommen vom 20. 9. 1924 über die ostchinesische Bahn hingewiesen, das die Sowjetregierung mit der Regierung der drei Ostprovinzen Chinas geschlossen habe, ohne dadurch einen Protest der Pekingener Regierung hervorgerufen zu haben. Auf die Note Litvinovs vom 8. 4. 1936 erfolgte eine zweite Protestnote der Nankinger Regierung, die am 11. 4. 1936 dem Sowjetbotschafter Bogomolov übersandt wurde<sup>140</sup>). Die Berufung der Sowjetregierung auf das Mukdener

<sup>140</sup>) The China Year Book, 1936, p. 22—23; siehe auch Zbiór dokumentów (Dodatek do «Polityki narodów»), Nr. 9 (1936), S. 236—239. Die Note vom 11. 4. 1936 hat folgenden Wortlaut:

Your Excellency,

With reference to the signing of the Protocol of Mutual Assistance between the Government of the U. S. S. R. and Outer Mongolia, I had the honour to address to Your Excellency on April 7 a Note of Protest stating that the signing of the Protocol constituted an infringement of the sovereignty of China and a breach of the Sino-Soviet Agreement of 1924 and that the Chinese Government could under no circumstances recognize such a Protocol.

On April 9 I received from Your Excellency a copy of the Note addressed to the Chinese Chargé d'Affaires at Moscow by the Soviet Commissar of Foreign Affairs in reply to the above-stated protest.

The Note declared that "The Soviet Government confirms once more that the above-mentioned Agreement (the Sino-Soviet Agreement of 1924), as far as the U. S. S. R. is concerned, remains in force in future."

I have taken cognizance of the pledge thus again given by the Government of the U. S. S. R. that it recognizes Outer Mongolia as an integral part of the Republic of China and respects China's sovereignty therein.

I am, however, obliged to consider as without ground, the explanations given by the Soviet Government in regard to the signing of the Protocol by the U. S. S. R. with Outer Mongolia. Particularly the Mukden-Soviet Agreement, signed at Mukden in 1924, which is cited in the Note under reply, cannot be regarded as a precedent for the present Protocol.

The contention in the Soviet Note that the signing of the Mukden-Soviet Agreement did not elicit a protest from the Chinese Government is contrary to facts. It has to be recalled that, before the said agreement was submitted by the local authorities to the Central Government and subsequently approved by the latter as an annex to the Sino-Soviet Agreement, the Ministry of Foreign Affairs at Peiping (then Peking) repeatedly made protests to the then Soviet Ambassador to China, on September 25 and October 11, 1924, respectively, and the Chinese diplomatic representative at Moscow also lodged protests with the Soviet Government.

It was not until the said agreement had been approved by the Central Government and all legal procedure had been complied with that a notification was sent to

Abkommen von 1924 wird darin mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, daß dieses Abkommen seinerzeit auch einen Protest seitens der chinesischen Regierung hervorgerufen habe, daß aber schließlich die Pekingener Regierung im März 1925 das Abkommen ihrerseits gebilligt und es seitdem als einen Anhang zum Pekingener Abkommen von 1924 betrachtet habe <sup>141</sup>).

\*

\*

\*

Fassen wir die Entwicklung der Rechtsstellung der Äußeren Mongolei zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis. Vor der russischen Revolution war die Äußere Mongolei ein autonomer Staat unter der Suzeränität von China und unter dem Protektorat von Rußland. Nach der Revolution hat China die Autonomie der Mongolei aufgehoben und die Sowjet-Union hat die Souveränität Chinas über die Äußere Mongolei anerkannt. Tatsächlich hat aber die Äußere Mongolei sich zu einem Staat entwickelt, der seine Abhängigkeit von China nicht anerkennt und unter stärkstem politischen Einfluß der Sowjet-Union steht. Die von der Sowjet-Union anerkannte Souveränität Chinas über die Äußere Mongolei ist somit zu einer Formel geworden, die den tatsächlichen Verhältnissen keineswegs mehr entspricht.

---

the Soviet Government in March, 1925, to the effect that the Mukden-Soviet Agreement was to be considered an annex to the Sino-Soviet Agreement of 1924.

Thus the signing of the Mukden-Soviet Agreement, which was originally an illegal act on the part of the Soviet Government, an act contrary to international practice, was only rectified subsequently by the Chinese Government. In no sense can it be referred to as a precedent for the Government of the U. S. S. R. to enter into any agreement with Chinese local authorities.

Inasmuch as the present Protocol signed by the Government of the U. S. S. R. with Outer Mongolia constitutes an infringement of China's sovereignty and is a complete contradiction with the Sino-Soviet Agreement of 1924, the Chinese Government has to renew its protest in respect of the Protocol and to reiterate its stand in that regard as enunciated in its last Note of Protest on the same subject.

I have to request Your Excellency to transmit the above communication to Your Excellency's Government.

<sup>141</sup>) Siehe auch Pollard, a. a. O. S. 197 f.